

Schützenschwestern und Schützenbrüder!

Es droht eine Waffenbesitzsteuer und eine Verschärfung des Waffengesetzes und die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Schiesssportvereine. Es handelt sich um einen Generalangriff der vereinten Kräfte von Linke, SPD und Grüne auf das Bürgerrecht "Waffenbesitz".

Es handelt sich nicht mehr um ein örtlich durch Straftaten verursachtes lokales Reaktionsproblem; die für die Zeit nach der nächsten Wahl bereits gebündelten Maßnahmen haben bereits Bedrohungscharakter auf Bundesebene erreicht. Jeder von uns würde am Ende betroffen sein, Sportschützen, Sammler und Jäger. Ein "betrifft mich nicht" gibt es nicht mehr.

Endziel dieser von "Grün/Rot" in den Ländern gestarteten und von der "LIN-KEN" unterstützten Aktivität ist es, das Sportschiessen, wie wir es kennen, durch ein nach und nach immer weitergehendes Verbot der dazu nötigen Sportwaffen endgültig unmöglich zu machen. Die Welle hat bereits den Bundestag erreicht. Das Ergebnis wäre:

- Neuerwerb würde mangels Bedürfnis ausgeschlossen,
- legal erworbener Altbesitz wird entschädigungslos enteignet,
- Waffenbesitz würde durch enteignend wirkende Steuern unerschwinglich,
- sinnlose Verbote machten behördliche Willkürentscheidungen möglich,
- Tradition und Vereine würden durch Entzug der Gemeinnützigkeit wirtschaftlich ausgetrocknet und dadurch vernichtet werden.

Aktuell liegt der Gesetzesentwurf der Grünen (BT-Drucksche 17/7732) vor. Am 19.1.2012 wurden hierzu Reden der Vertreter aller Parteien zu Protokoll gegeben und die Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Zu ihrer Information ist der Gesetzesentwurf mit Begründung sowie die Reden der Parteienvertreter beigelegt.

Bitte beachten Sie vor allem die Beiträge von "Grüne" und "Linke".

Der Antrag von SPD und Grünen an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist zu Ihrer Information ebenfalls beigelegt.

Jeder kann etwas gegen die drohende Entwicklung tun.

Unterstützen Sie den Kampf gegen die Vernichtung unseres Sports und verteidigen Sie Ihre Bürgerrechte! Ihre Hilfe ist nötig!

* Seien Sie Vorbild und geben Sie selbst keinerlei Ansatzpunkte zu Kritik an Ihrem Verhalten, vor allem im Kontext mit Waffenbesitz.

* Werben Sie für den Schiessport und machen Sie Ihren Freunden und vor allem Jugendlichen den Zugang zu dieser Sportart möglich.

* Machen Sie deutlich, dass Sie keinem Politiker ihre Stimme geben werden, der nicht für sich und seine Partei glaubhaft erklärt, gegen eine Waffenbesitzsteuer und gegen eine Verschärfung des Waffengesetzes einzutreten

* Zeigen Sie Flagge und outen Sie sich als Legalwaffenbesitzer mit Wählerstimme und Grundrechtsbewusstsein

*Vertreten Sie Ihre Position in Gesprächsrunden, verwenden Sie Aufkleber, verteilen Sie Informationsmaterial, verbreiten Sie Emails und Links zu Informationen, machen Sie andere auf das Problem aufmerksam

* Zeichnen Sie Petitionen (elektronisch im Internet möglich) und dokumentieren Sie politische Handlungsbereitschaft

* Setzen Sie richtige Sachargumente gegen die von den Gesetzesinitiatoren verbreiteten Lügengeschichten ein.

+ Die wichtigsten Änderungen zum Waffengesetz aus dem Jahre 2009 finden Sie in der beigefügten Zusammenstellung.

+ Der offene Brief von Frau Triebel an die SPD in Bremen wegen der Waffenbesitzsteuer und dem angestrebten Waffenverbot weist die Unkenntnis des dortigen Vorsitzenden und dessen aufhetzerischen Lügen nach; er fasst viele kluge und vor allem als wahr belegte Argumente zusammen.

+ Die fundierte Stellungnahme von Oberland-Arms befasst sich sorgfältig und sachlich mit dem Verbot von sogenannten "Anscheinswaffen" in dem aktuellen Gesetzesentwurf der Grünen und weist dessen Sinnlosigkeit nach.

+ Der Artikel über Selbstladegewehre im Schiesssport straft diejenigen Lügen, die das Fehlen "sportlichen Mehrwerts" des Einsatzes von Selbstladern behaupten und weist diesen minutiös nach. Fachliche Untersetzung erfährt dieser Artikel durch den Artikel im Caliber 11-12/2011 "Gegen die Zeit" über die sehr anspruchsvolle Selbstladergewehrdisziplin ZG4 des BDMP.

+ Dem deftig formulierten Beitrag von Kuhn ("Grüne Politiker - die Kriegswaffen der Dummköpfe") verdanken wir den Fingerzeig auf die lügnerische Argumentation der das Waffenverbot fordernden Politiker der Grünen und einen Hinweis auf deren möglichen Beweggründe.

* Fordern Sie von Ihren Verbänden und Verbandsvertretern einen abgestimmten verbandsübergreifenden Aufruf aller Mitglieder, selbst tätig zu werden. Die Verbände sind daran auch nicht gehindert, denn satzungsmäßig vorgegebene politische Neutralität verbietet nicht die Information der Mitglieder über politische Positionen bestimmter Parteien und den Aufruf, seine Stimme bei der demokratischen Wahl abzugeben.

* Informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen auf der Internetseite www.legalwaffenbesitzer.de (Initiative Pro-legal)

Mit Schützengruss

Ihr

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen

A. Problem

Der menschenverachtende Massenmord auf der Insel Utøya im Sommer 2011 hat auf brutale Weise vor Augen geführt, welches Unheil mit halbautomatischen Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, im Falle eines Missbrauchs angerichtet werden kann. Derartige Waffen dienen in erster Linie dem Zweck, möglichst schnell möglichst viele Schüsse abfeuern zu können und dabei das Gefühl zu vermitteln, mit einer Kriegswaffe zu schießen. Weder für den Schießsport noch für die Jagd ist diese Art von Schusswaffen erforderlich. Sie bringen keinen sportlichen bzw. jagdbezogenen Mehrwert. Problematisch ist zudem, dass sie mit größeren Magazinen kompatibel sind, deren Verwendung im Schießsport sowie bei der Jagd zwar nicht gestattet ist, die aber ohne Altersbeschränkung freiverkäuflich sind.

Der Anschein einer schussbereiten Feuerwaffe spielt zudem im Zusammenhang mit täuschend echt wirkenden, aber objektiv nicht oder nur mittels Federdruck, Gas oder Druckluft schussfähigen Nachbildungen eine Rolle. Immer wieder ist es in der Vergangenheit zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen die Einsatzkräfte auf zumeist Jugendliche treffen, die im öffentlichen Raum mit solchen Imitaten „spielen“ und nicht sicher einschätzen können, ob es sich um gefährliche Schusswaffen handelt oder nicht. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potenzielle Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/-beamtinnen nicht nötig.

B. Lösung

Durch eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit halbautomatischen Schusswaffen verbietet, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken und zum Schießsport bzw. für die Jagd entweder nicht geeignet oder aber zumindest nicht erforderlich sind, kann die Gefahr eines Missbrauchs maßgeblich eingedämmt werden. Mithilfe einer Neuausrichtung des Begriffs der Anscheinswaffen im Waffengesetz kann dem Gefahrenpotenzial von Gegenständen, die nur objektiv harmlos sind, besser vorgebeugt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Aufnahme halbautomatischer kriegswaffenähnlicher Schusswaffen in die Liste der gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes verbotenen Waffen könnte es zu Umsatzeinbußen bei den Herstellern bzw. Händlern kommen, die jedoch nicht näher bezifferbar sind. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Hat jemand am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum ... [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.“

2. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „erkennbar“ die Wörter „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Anlage 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 1.2.1.2 wird folgende Nummer 1.2.1.3 eingefügt:
„1.2.1.3

die Halbautomaten sind und in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, überwiegend nachgebildet sind oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen;“.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung

In § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 und 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird Absatz 1 Nummer 2 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Berlin, den 15. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Schießsport gehört für eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern als Freizeitgestaltung – sei es in Form von Leistungs- oder Breitensport – zur freien Entfaltung der Persönlichkeit. Ziele sportlichen Schießens sind allen voran das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen. Des Weiteren fördert der organisierte Schießsport für seine Aktiven die soziale Einbindung und den zwischenmenschlichen Austausch.

Die Jagd dient in erster Linie der Erhaltung eines gesunden, sozial richtig strukturierten Schalenwildes in angepasster Zahl bei größtmöglicher faunistischer und floristischer Artenvielfalt (Biodiversität). Wie zum Schießsport gehört auch zur Jagd der verantwortungsvolle Umgang mit Schusswaffen.

Weder beim Schießsport noch bei der Jagd geht es jedoch darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern. Ebenso wenig geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Hierzu sind ausschließlich die zuständigen staatlichen Stellen befugt. In einer Gesellschaft, die ihre Konflikte friedlich lösen und den zwischenmenschlichen Umgang gewaltfrei gestalten will, haben Schusswaffen mit militärischem Aussehen nichts zu suchen. Beim Umgang mit kriegswaffenähnlichen Schusswaffen findet die individuelle freie Entfaltung der Persönlichkeit in der öffentlichen Sicherheit, insbesondere in den Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit ihre Grenze. Der Schutzauftrag, den der Staat in dieser Hinsicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hat, verpflichtet den Gesetzgeber, das hohe Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial, welches von derartigen Waffen im Falle eines Missbrauchs ausgeht, zu unterbinden. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Gegenstände, die in ihrem Erscheinungsbild einer Feuerwaffe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.1 des Waffengesetzes und insbesondere einer Kriegswaffe ähneln, aber entweder nicht die Funktion einer Feuerwaffe besitzen oder aber schussunfähige, täuschend ähnlich wirkende Nachbauten sind, bringen für den Laien, aber auch für staatliches Sicherheitspersonal ein unzumutbares Drohpotenzial mit sich, wenn sie in der Öffentlichkeit geführt werden. In der Vergangenheit ist es beispielsweise immer wieder zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen auch für die fachkundigen Beamtinnen und Beamten auf Anhieb nicht ersichtlich war, ob mit Waffen „spielende“ Jugendliche tatsächlich nur mit objektiv ungefährlichen Gegenständen hantieren. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potenzielle Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/-beamtinnen nicht nötig. Daher bedarf es im Rahmen des Begriffs der so genannten Anscheinswaffen im Sinne des § 42a des Waffengesetzes einer Neuausrichtung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

In seiner bisherigen, seit dem Jahre 2003 geltenden Fassung lässt das Waffengesetz den Umgang mit kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Waffen zu. Diese Schusswaffen, die zuvor gemäß § 37 des Waffengesetzes verboten waren, wurden nicht in den Katalog der verbotenen Gegenstände in Anlage 2 Abschnitt 1 übertragen. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgeholt werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht den bereits in § 58 des Waffengesetzes enthaltenen, diversen Übergangsregelungen und insoweit der Systematik des Waffengesetzes in puncto Altbesitz.

Zu Nummer 2

Nummer 1.6 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Waffengesetzes erläutert den Begriff der so genannten Anscheinswaffen, d. h. welche Gegenstände gemäß § 42a des Waffengesetzes trotz ihrer vergleichsweise geringeren bzw. nicht vorhandenen objektiven Gefährlichkeit grundsätzlich nicht geführt werden dürfen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 der Nummer 1.6 sollen der Abgrenzung dienen, ab wann ein Gegenstand eine so geringe Ähnlichkeit mit Feuer- bzw. Schusswaffen aufweist, dass er nicht in den Anwendungsbereich des § 42a des Waffengesetzes fällt. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass Gegenstände erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind. Gemäß dem bisherigen Satz 3 der Nummer 1.6 sind Kriterien hierfür Größenunterschiede zu der entsprechenden Feuerwaffe von mehr als 50 Prozent (sowohl kleiner als auch größer), neonfarbene Materialien oder eine nicht vorhandene typische Kennzeichnung einer Feuerwaffe. Diese drei Kriterien sind untauglich, wenn es darum geht, Situationen, wie oben im Allgemeinen Teil der Begründung beschrieben, konsequent zu vermeiden.

Zu Buchstabe a

Das Tatbestandsmerkmal der „Erkennbarkeit“ in Satz 2 der Nummer 1.6 greift zu kurz. Die vorliegende Einfügung der Wörter „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ soll klarstellend zum Ausdruck bringen, dass es maßgeblich darauf ankommt, wie ein waffentechnischer Laie den jeweiligen Gegenstand in der gegebenen Situation einschätzt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 begründet sich damit, dass die dort bisher genannten Kriterien in der Realität nicht unbedingt erkennen lassen, dass es sich tatsächlich um ein ungefährliches Spielzeug handelt, sondern insbesondere den Laien sogar in die Irre führen können. Auf dem Waffenmarkt finden sich Feuerwaffen auch mit erheblichem Größenunterschied zu herkömmlichen Modellen, die keineswegs als ungefährlich eingestuft werden können. Ebenso

sind Feuerwaffen mit auffälligen Farben erhältlich, bei denen vor allem ein Laie leichtfertig von einem Spielzeug ausgehen wird. Das Fehlen einer Kennzeichnung schließlich wird selbst eine Fachfrau bzw. ein Fachmann, gerade in unübersichtlichen Situationen, nicht erkennen können, zumal Kennzeichnungen auf Feuerwaffen auch entfernt werden können.

Zu Nummer 3

In Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes sind diejenigen Waffen aufgelistet, mit denen jeglicher Umgang grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 3 des Waffengesetzes verboten ist.

Zu Buchstabe a

Nach bislang geltendem Recht waren halbautomatische tragbare Schusswaffen, die ggf. ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben, von dem Verbot des § 2 Absatz 3 des Waffengesetzes ausgenommen. Konkret geht es bei dieser Nummer der Anlage 2 Abschnitt 1 um eine Ausnahme von Schusswaffen, die ursprünglich als vollautomatische Kriegswaffe hergestellt wurden, diese Eigenschaft aber nachträglich durch Umbau verloren haben. Da aber auch halbautomatischen Schusswaffen, die zuvor tatsächlich in die Kategorie der Kriegswaffen fielen, ein erheblich erhöhtes Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial innewohnt, ist nicht ersichtlich, weshalb sich derartige Waffen in privater Hand befinden sollten.

Zu Buchstabe b

Folgerichtig werden durch diese Ergänzung unter Nummer 1.2.1 der Anlage 2 Abschnitt 1 halbautomatische Schusswaffen mit einem Erscheinungsbild und einer Funktionalität, welche denen von Kriegswaffen ähneln, in die Verbotsliste aufgenommen. Diese Erweiterung betrifft solche Schusswaffen, die von vornherein nicht als Kriegswaffe hergestellt

werden, aber insbesondere nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild den Eindruck einer Kriegswaffe vermitteln.

Zu Artikel 2 (Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)

Die bisherige Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) hat den Anwendungsbereich der Vorschrift unnötig eingegrenzt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur einzelne kriegswaffenähnliche Halbautomaten vom Schießsport ausgeschlossen sein sollen. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, sind die Ziele des Schießsports das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, sowie die Förderung sozialer Einbindung und zwischenmenschlichen Austauschs. Es geht weder darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern, noch geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Im Sport haben Gegenstände keinen Platz, die einen Zusammenhang mit Krieg und militärischem Handeln herstellen. Dies entspricht nicht zuletzt auch dem Wesen der olympischen Idee. Aufgrund der in das Waffengesetz neu eingeführten Verbotsvorschrift bezüglich kriegswaffenähnlicher Halbautomaten (siehe Artikel 1 Nummer 1b des vorliegenden Gesetzentwurfs) sind derartige Schusswaffen nunmehr gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV vollständig vom Schießsport ausgeschlossen. Die bisherige Vorschrift des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV wird nach der Neuregelung der nach dem Waffengesetz verbotenen Waffen dementsprechend inhaltlich vollumfänglich von § 6 Absatz 2 AWaffV erfasst und ist zu streichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 4

(C)

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen (Tagungsordnungspunkt 16)

Günter Lach (CDU/CSU): Die schreckliche Tat eines Einzeltäters in Norwegen im Sommer 2011 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Anlass genommen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes vorzulegen. Der Massenmord hat auch uns in Deutschland und den anderen europäischen Nachbarländern tief erschüttert. Wir haben gemeinsam mit den Menschen in Norwegen um die Opfer getrauert. Da ist es naheliegend, sich angesichts der bestürzenden Berichte die Frage zu stellen, wie solche Ereignisse verhindert werden können. Die Überlegungen der Grünen-Bundestagsfraktion gehen aber an der Problematik vorbei.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Umgang mit halbautomatischen Gewehren, die äußerlich vollautomatischen Kriegswaffen nachgebildet sind, zu verbieten. Eine weitere Forderung ist, eine Änderung der Definition des waffenrechtlichen Begriffs „Anscheinswaffe“ vorzunehmen.

Unser Waffenrecht hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen erfahren, mit dem Ziel, mehr Sicherheit in unserem Land zu erreichen. Es soll den Missbrauch von Waffen verhindern und so Bedrohungssituationen im öffentlichen Raum eindämmen. Es gibt den Strafverfolgungsbehörden die rechtlichen Rahmenbedingungen, um Gewaltkriminalität zu bekämpfen. Aufgabe des Waffenrechts ist es auch, die vielfältigen Interessen von legalen Waffenbesitzern – den Jägern, Schützen, Sammlern und Herstellern – zu regeln. Insgesamt haben wir in Deutschland damit ein Waffengesetz, das die öffentliche Sicherheit unterstützt und dort den Waffengebrauch einschränkt, wo es nötig ist. Gleichzeitig beachtet es die Interessen von legalen Waffenbesitzern.

(D)

Was trägt der vorliegende Gesetzentwurf nun aber zur Verbesserung unseres Waffenrechts bei? Die erste Forderung ist, halbautomatische Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, zu verbieten.

Kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen haben in Norwegen nach meiner Kenntnis keine Rolle gespielt. Die vom Täter in Norwegen verwendete Waffe – eine Ruger Mini-14 – gibt es in der optischen Ausführung eines klassischen Jagdgewehrs als auch technisch baugleich in kriegswaffenähnlicher Optik. Mit dem Änderungsvorschlag wäre nur die zweite Variante erfasst worden. Tatsache ist, dass die optische Ähnlichkeit einer Schusswaffe mit Kriegswaffen nicht dazu führt, dass ihr Gefahrenpotenzial mit einer nach dem Waffengesetz verbotenen Waffe vergleichbar ist. Das tatsächliche Gefahrenpotenzial ändert sich durch das Aussehen nicht. Diese Überlegungen und die Tatsache, dass man nach jahrelanger, intensiver Prüfung und Diskus-

- (A) sion zu der Erkenntnis kam, dass diese Waffen bei Delikten eben nicht relevant sind, hat 2002 zu der Aufhebung einer bestehenden Verbotsregelung geführt. Dies wurde auch vom Bundeskriminalamt befürwortet.

Soweit ich der Berichterstattung entnehmen konnte, hat sich der norwegische – offensichtlich psychisch gestörte – Täter mehrere Jahre auf seine schreckliche Tat vorbereitet. So etwas kann auch das beste Waffengesetz nicht verhindern.

Bei der Umsetzung eines Verbots von kriegswaffenähnlich aussehenden halbautomatischen Schusswaffen sehe ich in der Praxis außerdem Schwierigkeiten in Bezug auf die Abgrenzung beim Vollzug des Waffengesetzes. Die technische Weiterentwicklung von Waffen macht es zunehmend schwerer, allein über das Aussehen einer Waffe zu bestimmen, welche Teile ursprünglich für die zivile und welche für die militärische Nutzung entwickelt wurden. Wir sollten immer im Blick haben, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und zu verbessern. Dabei müssen die Regelungen sinnvoll, wirkungsvoll und praktikabel sein.

Der Gesetzentwurf fordert außerdem eine neue Definition des waffenrechtlichen Begriffs „Anscheinswaffe“. Auch dieser Forderung kann ich nicht zustimmen. Das Waffengesetz verbietet in § 42 a bereits heute das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit. Dazu gehören sämtliche Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen. Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach dem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt oder Teile historischer Sammlungen sind.

(B)

Mit einer Erweiterung des Begriffs entsprechend dem Gesetzentwurf auf Gegenstände, die „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ als Schusswaffe wahrgenommen werden, würden auch viele Spielzeuge unter das Waffenrecht fallen. Dabei umfasst die heutige Regelung bereits Nachbauten und Spielzeugwaffen, von denen ein Drohpotenzial ausgeht. Darunter fallen auch viele Softairwaffen, die echten Waffen nachgebildet sind. Der Transport dieser Art von Anscheinswaffen ist nur in einem verschlossenen Behältnis erlaubt. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Damit halten wir die Anscheinswaffen vom öffentlichen Raum fern und verringern mögliche Bedrohungssituationen, denen sich Menschen gegenübersehen könnten. Diese Maßnahme unterstützt auch die Arbeit und Sicherheit unserer Polizei, da so unnötige Polizeieinsätze vermieden werden. Wer Gegenstände, die den Anschein einer scharfen Schusswaffe erwecken, in der Öffentlichkeit nicht in einem verschlossenen Behältnis transportiert, handelt gegen das Gesetz. In diesen Fällen wird nach § 53 Abs. 1 Nr. 21 a Waffengesetz eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro geahndet werden kann.

Festzuhalten bleibt, dass es sachlich nicht erforderlich ist, einen bereits geregelten Bereich erneut zu regeln. Dies bringt keinen Sicherheitsgewinn: Eine Tat wird nicht unrechter, nur weil man sie zweimal verbietet. Das

Leben wird auch nicht sicherer. Anstatt die Regelungsflut zu verstärken, sollten wir unsere Behörden vor Ort dabei unterstützen, ihren bestehenden umfangreichen Überprüfungsaufgaben nachkommen zu können.

(C)

Im internationalen Vergleich ist das deutsche Waffenrecht bereits eines der strengsten. Bei jeder rechtlichen Überprüfung und Diskussion darf nicht vergessen werden, dass bei dem Gebrauch von Schusswaffen und anderen Gegenständen immer der Mensch mit allen Stärken und Schwächen dahinter steht. Daher ist und bleibt die Eindämmung und Bekämpfung von Gewaltkriminalität eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Dieser Aufgabe müssen wir uns jeden Tag und in allen Lebensbereichen immer wieder stellen.

Anlage 4

(C)

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen (Tagesordnungspunkt 16)

Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU): Die schrecklichen Taten von Anders Breivik vor sechs Monaten haben ein ganzes Land in einen Schockzustand versetzt. Das perfide und grausame Vorgehen hat uns alle getroffen. Den Angehörigen der Opfer gebührt unser Beileid und unsere Unterstützung, mit dieser schwierigen Situation umzugehen.

Sechs Monate nach der Tat laufen noch immer die Ermittlungen der norwegischen Polizei zu einzelnen Tatumsständen und möglichen Helfern, und auch das Strafverfahren gegen Anders Breivik ist noch nicht abgeschlossen.

Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass die Taten das Ergebnis einer über mehrere Jahre andauernden Radikalisierung waren. Sie wurden sorgfältig und detailliert geplant und unter Einfluss von Drogen ausgeführt. (D)

Als die erste Tat, der Bombenanschlag in der Innenstadt von Oslo, verübt war, sich jedoch nicht die erhoffte Wirkung für den Attentäter einstellte, änderte der Attentäter seinen ursprünglich gefassten Plan, fuhr zur Insel Utoya und setzte dort sein schreckliches Vorhaben fort.

Die bisherigen Ermittlungen haben auch ergeben, dass aufgrund der geltenden Bestimmungen in Norwegen und der fehlenden Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden – Zoll und Polizei – der Täter über mehrere Jahre hinweg die Sprengsätze, die er in Oslo einsetzte, bauen konnte.

Die Taten belegen somit den Mehrwert der jüngsten Maßnahmen der christlich-liberalen Koalition, wie beispielsweise die Einrichtung eines Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus. Eine bessere Vernetzung und ein besserer Informationsaustausch zwischen den einzelnen Sicherheitsbehörden helfen, Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und sie schließlich auch zu verhindern.

Keinesfalls haben die Ermittlungen jedoch ergeben, dass nach dem deutschen Waffengesetz erlaubte halbautomatische Langwaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, ursächlich für die hohe Zahl an Toten auf der Insel Utoya gewesen seien. Vielmehr hat das perfide Vorgehen des Täters, sich als Polizist zu verkleiden und alle Teilnehmer des Camps zusammenzuru-

) fen, erst den Grundstein für das schreckliche Ausmaß der Tat gelegt.

Die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Änderungen des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung stehen somit gerade nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat in Norwegen. Sie sind zudem in sich widersprüchlich und fern jeder Realität.

Der erste Widerspruch besteht bereits darin, dass es die damalige rot-grüne Bundesregierung war, die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts im Jahr 2002 eine bis dahin bestehende Verbotsregelung für halbautomatische Schusswaffen, die Kriegswaffen nachgebildet sind, aufgehoben hat.

Die Aufhebung erfolgte damals auch zu Recht, denn zuvor war es in mehreren Fällen dazu gekommen, dass Waffenbehörden in einem Land halbautomatische Schusswaffen für Wettkämpfe von Sportschützen für zulässig erklärten, während die gleichen Waffen aufgrund ihrer äußerlichen Ähnlichkeit mit Kriegswaffen in anderen Ländern verboten wurden.

Die Folgen einer Wiedereinführung der damaligen Vorschrift sind somit bereits jetzt vorgezeichnet – Rechtsunsicherheit bei den Antragstellern und den agierenden Behörden.

Auch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung bei den Anscheinswaffen vermag nicht zu überzeugen. Zum einen ist das Führen von Anscheinswaffen nach § 42 a und § 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG bußgeldbewehrt. Spielen somit Kinder oder Jugendliche mit solchen Gegenständen in der Öffentlichkeit, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Zum anderen ist durch die Anlage 1 zum Waffengesetz hinreichend gesetzlich vorgegeben, wann eine Verwechslung von Anscheinswaffen mit gefährlichen echten Schusswaffen ausgeschlossen ist, nämlich dann, wenn die Anscheinswaffen erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sie die Größe einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder aber keine Kennzeichnung von Feuerwaffen aufweisen.

Das Gesetz stellt somit objektive Unterscheidungsmerkmale und Kriterien auf, die eine kurzfristige Entscheidung ermöglichen, ob es sich um eine Anscheinswaffe handelt.

Diese objektiven Entscheidungsmerkmale sollen nunmehr durch die subjektive „Wahrnehmung eines Laien nach den jeweiligen Umständen“ ausgetauscht werden. Dies kommt reiner Willkür gleich und ist schlicht nicht praktikabel. Eine Vereinfachung stellt eine solche Regelung gerade nicht dar. Schließlich bleiben Verwechslungen auch weiterhin möglich und nehmen wahrscheinlich sogar noch zu. Ein Mehrwert für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist somit nicht gegeben. Der von den Grünen eingereichte Gesetzentwurf stellt keine adäquate Antwort auf die schrecklichen Vorfälle am 22. Juli 2011 in Norwegen dar. Er ist vielmehr ein laienhafter Versuch,

aus den schrecklichen Taten eines radikalisierten Täters (C) politisches Kapital zu schlagen. Er darf daher keine Unterstützung in diesem Hohen Hause finden.

Anlage 4

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen (Tagesordnungspunkt 16)

Serkan Tören (FDP): Mit dem von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Entwurf einer Änderung des Waffengesetzes soll dem Schutz für Leib und Leben durch das Verbot kriegswaffenähnlicher halbautomatischer Schusswaffen begegnet werden. Ich glaube, wir alle sind uns einig, dass der Schutz von Leib und Leben bei allen Mitgliedern des Hauses an oberster Stelle steht. Darüber müssen wir nicht diskutieren.

Allerdings kommen mir bei dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes erhebliche Zweifel, ob hier ein tauglicher Änderungsentwurf zur Verschärfung des Waffengesetzes zum Schutz von Leib und Leben vorgelegt worden ist.

Als Begründung für den Gesetzentwurf dient der menschenverachtende Massenmord auf der norwegischen Insel Utoya im Sommer 2011. Aus Gewalttaten, so wie sie in Norwegen geschehen sind, kann man sicherlich immer auch neue Erkenntnisse ziehen. Die schlimmen Ereignisse auf der Insel Utoya haben meines Erachtens bis jetzt keine neuen Erkenntnisse zutage gefördert, die eine weitere Verschärfung des ohnehin schon scharfen deutschen Waffenrechts rechtfertigen würden.

Was allerdings mit dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt wird, kann aus Sicht der FDP nicht einmal als tauglicher Versuch einer möglicherweise sinnvollen Modifizierung des Waffenrechts bezeichnet werden. So sollen halbautomatische Waffen, die ihrer äußeren Form nach vollautomatischen Kriegswaffen überwiegend nachgebildet sind oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen, nach diesem Gesetzentwurf verboten werden.

Es geht also nicht um die Wirkung der Waffen, sondern um das Design der Waffen. Der Antrag zeigt, dass es Bündnis 90/Die Grünen also nicht um eine Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung geht. Hier stehen wohl eher ideologische Fragen im Vordergrund. Gegenstände werden nicht nach objektiven Kriterien beurteilt, sondern einzig und allein nach subjektiven. Alles, was nur einen martialischen Anschein hat, ist somit per se schlecht und muss verboten werden. Diese Haltung zeigt sich auch in der Begründung zum Gesetzesantrag; dort heißt es, dass Waffen mit militärischem Aussehen in unserer Gesellschaft nichts zu suchen haben. Eine solche ideologische Argumentation lehnen wir Liberale ab. Mit diesem Argument könnte man übrigens auch den Bundeswehrparka verbieten – sofern ich mich erinnern kann, geradezu ein Statussymbol bei den Mitgliedern und Sympathisanten der Grünen der frühen Jahre.

Sofern durch das Aussehen einer Waffe sicherheitsrelevante Probleme auftauchen, gibt es Einschränkungen,

(A) was die Nutzung solcher Waffen angeht. Regelt ist dies in § 42 a des Waffengesetzes. Dieser Paragraph verbietet das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit. Damit wäre auch dem Schutz der Jugend genüge getan, wie dies der Gesetzentwurf fordert.

Unter dem Strich kann man eigentlich nur zu dem Schluss kommen, dass es Bündnis 90/Die Grünen bei diesem Antrag nicht um ein Mehr an Sicherheit geht. Es geht vielmehr darum, Dinge, die einem sowieso ein Dorn im Auge sind, zu verbieten. Es geht also um den moralischen Zeigefinger. Dieses Gängel von Bürgern ohne einen echten Sicherheitsgewinn lehnen wir Liberale ab.

(L

Anlage 4

(C)

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen (Tagesordnungspunkt 16)

Gabriele Fograscher (SPD): Heute beraten wir in erster Lesung über einen Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, der vorsieht, kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen zu verbieten.

Mit diesem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist erneut eine Diskussion um das Waffenrecht entstanden, die sich nicht nur auf das Verbot bestimmter Waffengattungen beschränkt, sondern wieder grundsätzliche Fragen aufwirft.

Bereits seit der Ankündigung dieses Gesetzentwurfes und der Ausstrahlung eines Beitrages zu diesem Thema durch Report Mainz im Oktober letzten Jahres wird wieder hochemotionale über das Waffenrecht diskutiert. Es gibt einen Grundkonflikt zwischen Legalwaffenbesitzern wie Sportschützen, Jägern und Sammlern auf der einen Seite und Bürgerinnen und Bürgern, die mit Waffen nichts zu tun haben und nichts zu tun haben wollen, auf der anderen Seite. Beide Gruppen haben gute, zu respektierende Argumente für ihre Positionen und Anliegen, und beide Gruppen verfügen über einen hohen Mobilisierungsgrad.

Das belegt auch eine E-Petition beim Deutschen Bundestag gegen diesen Gesetzentwurf, die bereits in kurzer Zeit mehr als 1 350 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner mit steigender Tendenz hat.

In Deutschland haben wir eine lange Tradition von Schützenvereinen, Jägern und Sammlern und eine Tradition, in der der private Besitz von Waffen unter Auflagen wie Zuverlässigkeit, Nachweis eines Bedürfnisses und sichere Aufbewahrung der Waffen erlaubt ist. Dies erkennen auch Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Begründungsteil des Gesetzentwurfes an. Aber es gibt auch Menschen in unserem Land, die sich durch Waffen bedroht fühlen und denen die derzeit geltenden Regelungen nicht weit genug gehen.

(D)

Deshalb dreht sich die Diskussion immer wieder um die gleichen Fragen: Wie ist das Verhältnis von legalen zu illegalen Waffen? Wie hoch ist die Deliktsrelevanz von illegalen und legalen Waffen? Dürfen Waffen zu Hause aufbewahrt werden, oder sollte man Waffen und Munition getrennt und zentral aufbewahren? Soll es dann Ausnahmen für Jägerinnen und Jäger geben? Bringen neue technische Entwicklungen von mechanischen oder biometrischen Sicherungssystemen mehr Sicherheit? Sind großkalibrige Waffen gefährlicher als kleinkalibrige Waffen? Ist die Gefährlichkeit einer kriegswaffenähnlichen, halbautomatischen Waffe größer als die eines halbautomatischen Gewehrs? Welche sicherheitsrelevanten Vollzugsdefizite bestehen beim Waffenrecht?

Den Grundkonflikt in der Gesellschaft, der sich auch in den Fraktionen des Bundestages widerspiegelt, werden wir durch ein Verbot einzelner Waffengattungen nicht lösen. Wir als Gesetzgeber sollten deshalb besonnen handeln.

(A) Wo stehen wir heute?

Nach dem schrecklichen Amoklauf im März 2009 hatten wir Änderungen am Waffengesetz vorgenommen. Hauptziel der damaligen Novellierung war, gerade Jugendlichen den Zugang zu Waffen zu erschweren und weitgehend sicherzustellen, dass nur Berechtigte Zugang zu Waffen haben.

Der Vollzug und die Kontrolle des Waffenrechts liegen bei den Bundesländern. Laut eines aktuellen Berichts des Bundesinnenministeriums für den Innenausschuss bezeichnen die Länder die 2009 getroffenen Regelungen als sinnvoll und notwendig.

Auf der letzten Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Dezember 2011 hat die von der IMK eingerichtete Expertengruppe „Evaluierung Waffenrecht“ einen Bericht vorgelegt. Dieser Bericht ist aber, so das BMI, nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Die Innenminister wollen die Ergebnisse selbst auswerten und prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf ergibt.

Da der Deutsche Bundestag als Bundesgesetzgeber für das Waffengesetz zuständig ist, halte ich es für unverzichtbar, dass wir diese Evaluierungsergebnisse zeitnah zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu begrüßen ist es, dass der Bundesrat im November 2011 nach nahezu neun Jahren die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz verabschiedet hat. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern gibt es nun endlich eine einheitliche Vollzugsanweisung für die Behörden. Dies beendet eine jahrelang unterschiedliche Praxis in den Bundesländern und bringt mehr Rechtssicherheit für die Waffenbesitzer.

Wir begrüßen es auch ausdrücklich, dass das nationale Waffenregister bis Ende dieses Jahres kommen wird. Damit wird nicht nur eine EU-Richtlinie umgesetzt, sondern auch eine langjährige Forderung der Gewerkschaft der Polizei erfüllt. Mit diesem nationalen Waffenregister wird es mehr Sicherheit für Polizistinnen und Polizisten geben, die vor ihrem Einsatz herausfinden können, ob sie am Einsatzort mit – zumindest registrierten – Waffen rechnen müssen.

In ihrem Gesetzentwurf wollen Bündnis 90/Die Grünen auch das Problem der Definition von Anscheinswaffen neu regeln. Bei jeder Änderung des Waffengesetzes haben wir uns mit Anscheinswaffen auseinandergesetzt. Es ist schwierig, die täuschend echt aussehenden Imitate (Softair-Waffen, Gasdruckpistolen) von echten, scharfen Waffen zu unterscheiden. Die Hersteller sind hier sehr kreativ, und offensichtlich gibt es einen Markt für solche Imitate.

In dem Gesetzentwurf soll die Erkennbarkeit von Anscheinswaffen durch die Einfügung der Wörter „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ klargestellt werden. Damit ist maßgeblich, wie ein waffentechnischer Laie den jeweiligen Gegenstand in der gegebenen Situation einschätzt.

Ich habe große Zweifel, dass sich mit dieser subjektiven Definition die Gefährdung und Bedrohung durch Anscheinswaffen wirklich lösen lässt. (C)

Ich sage für die SPD-Bundestagsfraktion zu, dass wir ergebnisoffen in Verhandlungen über Änderungen des Waffenrechts gehen. Vorschläge, die in der Praxis, in der Realität tatsächlich mehr Sicherheit bringen, werden wir unterstützen.

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen (Tagesordnungspunkt 16)

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Dass man über Schusswaffen unterschiedlicher Meinung sein kann, ist bekannt. Wir haben in diesem Hause auch schon häufig darüber debattiert und gestritten. Worüber

man aber nicht unterschiedlicher Meinung sein sollte, sind Mordgeräte. Und zu denen gehören die Waffen, die wir mit unserem Gesetzentwurf verbieten wollen.

Wir reden hier von Waffen, die optisch und in der Handhabung verbotenen, vollautomatischen Kriegswaffen zum Verwechseln ähnlich sind. Sie sind bis heute legal, weil sie eben nicht vollautomatisch nachladen und deswegen nur Einzelschüsse abgeben können, aber keine Salven. Das Gefahrenpotenzial ist allerdings immens; das schrecklichste Beispiel dafür ist der Amoklauf von Utoya im Sommer 2011.

Nun kann man sagen, dass ja jede Waffe missbraucht werden kann. Stimmt! Aber das darf doch nicht das Argument sein, hier eine ganze Kategorie von Schusswaffen nicht zu regulieren! Im Gegenteil: Die Missbrauchsfahr von Waffen ist es ja gerade, die eine besonders strenge Regulierung erfordert.

Einerseits sind Waffen Sportgeräte, und man kann auch nicht einfach sagen, dass man Jagd- und Schützen-sport mir nichts, dir nichts abschaffen will. Andererseits sind Waffen, auch solche, die für Jagd und Schießsport gedacht sind, aber eben auch tödlich – und deswegen muss bei jeder Waffenkategorie genau geprüft werden, welche spezifischen Gefahren von ihr ausgehen und welchen Schaden der Sport und die Jagd nehmen, wenn man diese Waffen verbietet.

Und da ist die Abwägung im Falle dieser Waffen eindeutig. Sie sind besonders gefährlich, weil sie etwas zu sein scheinen, was sie nicht sind – das schafft ein Bedrohungspotenzial, das schon zum sinnvollen Verbot anderer Anscheinswaffen geführt hat. Diese Waffen mögen zwar nur mit kleinen Magazinen verkauft werden, aber sie sind problemlos kompatibel mit solchen Magazinen, wie sie für Jagd und Sport in Deutschland verboten sind. Ein großes Magazin bedeutet besonders viele tödliche Schüsse und macht die Chance, einen Täter zu überwältigen, besonders klein. (C)

Auf der Gegenseite stehen auch keine Argumente für diese Waffen: Für Jagd und Sport sind sie nicht wirklich geeignet, denn sie wurden als vollautomatische Kriegswaffen entwickelt, und ihre Bauweise war nicht auf besonders präzises Schießen ausgelegt. Das ist doch aber für den Schießsport die entscheidende Eigenschaft einer Waffe! Und wer mit solch einem Pseudomaschinengewehr auf die Pirsch geht, bei dem stehen auch nicht jagdliche Motive im Vordergrund, denn die Anforderungen an Jagdwaffen erfüllen diese Nachbauten auch nicht.

Diese Waffen mögen für eine bestimmte Sammler- und Fanklientel interessant sein, sie mögen in manchem das Bedürfnis nach Abenteuer und Pulverdampf befriedigen. Aber sie können und sollten nicht als Sportgeräte durchgehen – und gehören deswegen auf die Liste der verbotenen Waffen.

Anlage 4

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen (Tagungsordnungspunkt 16)

Frank Tempel (DIE LINKE): Bündnis 90/Die Grünen haben nach dem schrecklichen Massenmord in Norwegen vorigen Jahres geprüft, ob sich hieraus Änderungsbedarf für das deutsche Waffenrecht ergibt. Herausgekommen ist ein zwiespältiger Gesetzentwurf.

Ja, wir begrüßen Ihren Ansatz, besonders gefährliche Waffen von der Zulassung auszuschließen. Wir stimmen mit Ihnen auch überein, dass halbautomatische Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, keinen „sportlichen bzw. jagdbezogenen Mehrwert“ haben.

Doch, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen der Grünen, Ihr Antrag ist zu kurz gesprungen. Angesichts eines riesigen Waffenfundus in privater Hand, legal und illegal, ist das Problem der „halbautomatischen Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind“ marginal. Man sollte zumindest einmal darüber nachdenken, ob halbautomatische Waffen für den Schützensport wirklich notwendig sind. In der Definition des Sportschießens heißt es: „Ziel des Sportschießens ist es, die Mitte einer Schießscheibe durch Einklang von Körper (durch statischen Aufbau und Körperbeherrschung) und Geist (durch innere Ruhe und Kontrolle von äußeren Einflüssen) zu treffen. Dies braucht Training, sowohl körperliches als auch mentales.“ Diese Herausforderung ist mit manuell nachzuladenden Waffen bereits erreichbar. Ja, ein Großteil der legalen Waffen in der Bundesrepublik – insbesondere die Kurzwaffen – dürften Halbautomaten sein. Trotzdem ist abzuwägen, ob der potenziellen Gefährlichkeit einer halbautomatischen Waffe ein entsprechender sportlicher Nutzen gegenübersteht.

Wir sollten darüber hinaus über die Notwendigkeit von Großkaliberwaffen im Sportschießen nachdenken. Polizeigewerkschaften fordern seit langem die Beschränkung auf kleine Kaliber. Die Gefährlichkeit von Großkaliberwaffen gegenüber einer Kleinkaliberwaffe ist trotz aller gegenteiligen Behauptungen deutlich erhöht. Wir wissen natürlich, dass angesichts von Millionen legaler halbautomatischer Waffen eine Änderung nicht von heute auf morgen machbar ist. Das ist klar. Der Bestandsschutz für Altbesitzer bei einem gleichzeitigen Verbot des Neuerwerbs großkalibriger Waffen könnte aber ein realistischer Weg sein.

(C)

Wiederholt hat die Linke die Einführung von Abzugsschlössern insbesondere bei Erbwaffen gefordert. Waffenbesitz, der keinem berechtigten Bedarf entspricht, ist nur zuzustimmen, wenn die Waffe schussunfähig gemacht wurde. Dies ist am besten mit Abzugsschlössern regelbar. Die Waffen werden dadurch nicht beschädigt und behalten ihren Wert. Sie werden aber gegen Missbrauch gesichert.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen von Bündnis 90/Die Grünen, all diesen Themen sind Sie aus dem Weg gegangen. Das ist schade!

Die weiterhin vorgeschlagenen Änderungen bei der Abgrenzung der Spielzeugwaffen von Anscheinswaffen halten wir hingegen für fraglich. Sie fordern die Streichung einer konkreten Liste von Merkmalen zugunsten einer unkonkreten Formulierung. Maßstab, ob es sich um eine Anscheinswaffe handelt oder aber um „Gegenstände, die zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind“, soll die Einschätzbarkeit von Laien sein. Laien haben aber sehr unterschiedliche Vorstellungen, was typische Merkmale von Waffen sind. Falls das Problem einer geringen Unterscheidbarkeit wirklich besteht, wird es mit Ihrem Änderungsvorschlag nicht gelöst. Zusätzlich riskieren Sie eine höhere Rechtsunsicherheit.

In der vorliegenden Begründung gehen Sie von Polizisten aus, die zu Jugendlichen gerufen werden, die mit waffenähnlichen Gegenständen spielen, und dann nicht unterscheiden können, ob es sich um reale Waffen handelt. Ich sage aber: Es ist schon davon auszugehen, dass Polizistinnen und Polizisten die Unterscheidung von neonfarbigem oder wirklichkeitsfremd dimensioniertem Plastikspielzeug zu echten Waffen abschätzen können. Insofern halte ich das Beispiel für konstruiert.

Problematischer ist meiner Meinung nach die Unterscheidung von detailgetreuen Anscheinswaffen und echten Waffen. Nun ist das offene Mitführen solcher täuschend echt aussehenden Nachbildungen seit der letzten Waffenrechtsänderung verboten. Trotzdem handelt es sich hier um ein größeres Problem als bei Spielzeugwaffen. Mich hat es nie überzeugt, welchen Sinn die Legalität dieser Imitate hat. Ich halte es nicht für sinnvoll, dass die Waffenliebhaberei einiger weniger die Gefährdung vieler rechtfertigt. Die Gefährlichkeit besteht nicht im Verletzungs- oder Tötungspotenzial, sondern in der vermuteten Macht, die sie einem Straftäter verleiht. Nur wenige Überfallopfer werden in der Bedrohungssituation den Prüfstempel zu erspähen versuchen oder den Stahlstift im Lauf erkennen. Es werden leider zu viele Straftaten mit solchen Imitaten begangen.

Trotz der beschriebenen Schwächen werden wir Ihrem Gesetzentwurf zustimmen. Je weniger Waffen im Umlauf sind, desto besser ist es für die gesamte Gesellschaft.

(C)

(D)

Startseite Lokales Nachrichten Sport Veranstaltungen Jobs Immobilien Anzeigen Abo Bilder Video:
Politik Wirtschaft Vermischtes Kultur Südwestumschau

Ulm Nachrichten Südwestumschau Waffen: Gall will Großkaliberverbot

Waffen: Gall will Großkaliberverbot

Artikel Bilder (1) Kommentare (47)

Stuttgart. Waffen-Verbot für Neonazis: Das Land prüft rechtliche Kriterien zur Entwaffnung Rechtsextremer. Doch auch mit Sportschützen legt sich Innenminister Gall (SPD) an: Er will das Großkaliberschießen verbieten.

Die Sportschützen im Land haben es kommen sehen, jetzt ist es soweit: Innenminister Reinhold Gall (SPD) hat seinen Vorstoß für eine Verschärfung des Waffenrechts mit einem Brief an Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) gestartet. Die grün-rote Regierung dringt auf ein weitreichendes Verbot großkalibriger Faustfeuerwaffen. "Großkalibrige Waffen gehören nicht in private Hände", sagt Günter Loos, Sprecher des Innenministeriums. "Das ist eine Konsequenz, die wir aus dem Amoklauf von Winnenden gezogen haben." Lediglich Jäger sind ausdrücklich ausgenommen, weil sie diese Waffen zur Ausübung der Jagd bräuchten - Schützen hingegen nicht. Sie hätten mit Luftgewehr- und Kleinkaliber-Disziplinen ein ausreichendes Betätigungsfeld. "Wir sehen beim Großkaliber-Schießen keinerlei sportlichen Mehrwert", sagt Loos. Allerdings solle eine Novelle des Waffenrechts "in Abstimmung mit den Verbänden" kommen.

Grün-Rot hatte bereits im Koalitionsvertrag eine entsprechende Bundesrats-Initiative angekündigt. "Wir wussten, dass das irgendwann kommt", sagt denn auch Hannelore Lange, Vorsitzende des Württembergischen Schützenverbandes. Für eine genauere Stellungnahme will sie den Inhalt des Gall-Briefes abwarten. "Aber wir werden natürlich um alle unsere Disziplinen kämpfen." Großkaliber-Schützen stellen im württembergischen Schützenverband nur rund sechs Prozent der Mitglieder. Lange setzt auf eine besonnene Debatte. "Es gibt noch keinen Grund, die Pferde scheu zu machen." Dennoch dürfte Gall eine harte Auseinandersetzung mit Sport- und Lobbyverbänden ins Haus stehen.

Aussichtsreich ist hingegen das Vorhaben, aktiven Rechtsextremen den legalen Zugriff auf Waffen zu verwehren. Hier gibt es offenbar einen Konsens unter den Ländern. In der jüngsten Innenministerkonferenz Anfang Dezember sei ein gemeinsames Vorgehen vereinbart worden, bestätigte das Landesinnenministerium

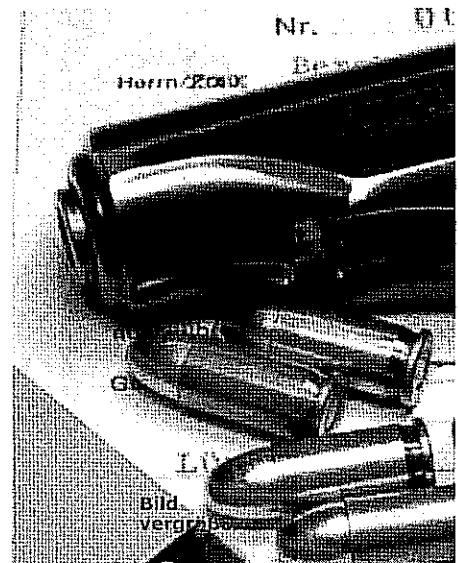
Autor: ROLAND MÜLLER | 30.12.2011

Artikel drucken

Artikel versende

Artikel twittern

Empfehlen 28



Pistole des Fabrikats Walther PPK samt Waffen bei rechtsextremen Waffenbesitzern künftig gene Großkaliber-Schützen sollen laut Innenminister C dpa

ANZEIGE

gestern auf Anfrage der SÜDWEST PRESSE. Es gehe grob darum, das derzeit im Aufbau befindliche zentrale Waffen-Register mit Daten des Landeskriminalamtes (LKA) über rechtsextreme Straftäter abzugleichen. Gleiches gelte für Mitglieder von Rocker-Banden wie den "Hells Angels". Außerdem sollen die Waffenbehörden eine Leitschnur bekommen, wann der Waffenbesitz von vornherein verweigert werden kann. "Wir sind derzeit dabei zu prüfen, nach welchen Kriterien solchen Leuten die Waffen entzogen werden können", sagt Loos.

Bisher verweigern die lokalen Waffenbehörden die Erteilung einer Waffenbesitzkarte im Wesentlichen nur dann, wenn schwerere Vorstrafen vorliegen, jemand alkoholabhängig oder nicht zurechnungsfähig ist. Für diese "Zuverlässigkeitsprüfung" wird der Bundeszentralregistereintrag abgefragt sowie die örtliche Polizei um Auskunft gebeten. "Wir müssen sehen, wie hier das LKA unterstützen kann", heißt es im Ministerium. Denn im Waffengesetz gibt es auch einen Passus, der ausdrücklich festlegt, dass der Waffenbesitz auch bei "verfassungsfeindlichen Aktivitäten" verweigert werden kann. Das Problem ist, dass diese Aktivitäten nirgends näher definiert sind.

Als "Gesinnungs-Tüv" sind die Waffenbehörden in den Kommunen überfordert. "Allein die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei wie der NPD reicht für den Entzug der Waffe nicht aus", sagt Loos. "Wir sind jetzt dabei, diesen Kriterienkatalog, der dann auch gerichtsfest sein muss, zu erarbeiten." Er soll festlegen, ob zum Beispiel eine Verurteilung wegen Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen bereits zum Waffen-Entzug ausreicht - oder ob es schon Volksverhetzung oder schwere Körperverletzung sein muss.

Eine Richtschnur ist dabei ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig. Es hatte im Fall des langjährigen Vorsitzenden der rechtsextremen DVU, Gerhard Frey, geurteilt, dass auch die Tätigkeit in einer nicht verbotenen Partei zum Verlust der "Zuverlässigkeit" führen könne, wenn die Partei gegen die verfassungsmäßige Ordnung agiere. Er hatte gegen den Entzug seines Waffenscheins geklagt - und verloren.

Weitere Artikel:

Niedersachsen: Verfassungsschutz soll mitreden

DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN

Verband: 100 Euro mindestens für Waffenkontrolle
Werden Schusswaffen ordnungsgemäß aufbewahrt? Die neuen Gebühren für solche Kontrollen hat der Verwaltungsverband Langenau festgelegt. mehr

Stellenangebote für Spitzenkräfte:
Headhunter möchten Sie kontaktieren. Jetzt passende Positionen erhalten! mehr



Patensch:
Mit nur 92
schenken
Zukunft!



Es gibt no
Genuss zu
Gutschein
runterlade
sparen!



Sommerg
Entdecker
attraktive I
der Steier

MEISTGELESENE ARTIKEL

Zehn Minuten Gedränge

Mir tun nur die Kleinen leid", sagt der Fahrer des Gelenkbusses mit der Nummer 120 der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm (SWU). Er steuerte seinen Wagen in die Haltestelle zwischen dem Gerichtsgebäude und Schulzentrum an

Ulmer Journalist reiste mit der Costa Concordia auf der gleichen Route

Ulm/Rom Unser Mitarbeiter Stefan Loef war vor vier Wochen mit dem gekenterten italienischen Kreuzfahrtschiffes "Costa Concordia" auf Mittelmeer-Reise. Er fuhr auf ihm nahe der Unglücksstelle vorbei.... mehr

Lösung für Walz: Mode Reischmann in Ravensburg soll neuer Mieter werden

Ulm Alles sieht danach aus, dass der Walz Standort weiter im Zeichen gehobener Mode Reischmann scheint der neue Mieter werden. Die Ravensburger würden die Walz übernehmen.... mehr

Jede Menge nackte Tatsachen: Erotik der Ratiopharm Arena

Neu-Ulm Die Erotik bietet einen Spielraum sinnlicher Zärtlichkeit übers prickelnde Leidenschaft bis zu fesselnder Leidenschaft. Die Besucher der Erotik-Messe in der Ratiopharm Arena kassieren Fantasien hingeben.... mehr

Heilbronn: Mann auf offener Straße erschossen

Heilbronn In Heilbronn ist am Abend ein 40-jähriger Mann auf offener Straße erschossen worden. Am Morgen wurde eine Frau festgenommen, die mit der Tat in Verbindung stehen soll.... mehr

22-Jähriger stirbt bei schwerem Unfall

Dornstadt Ein 22-jähriger Autofahrer ist gegen 17 Uhr bei einem Verkehrsunfall in Temmenhausen ums Leben gekommen

SPD und Grüne wollen Großkaliberwaffen verbieten!

SPD
BÜRGERSCHAFTSFRAKTION

LAND BREMEN

3.

Zur Frage der Bewertung der bisherigen (bundesrechtlichen) Regelungen des Waffenrechtes verweise ich auf den bei der SPD und den Grünen einstimmig angenommenen Koalitionsvertrag:

"Auch wenn ein Großteil der Straftaten mit illegalen Waffen verübt wird, so wurden in der Vergangenheit nicht nur bei Amokläufen an deutschen Schulen viele Menschen auch durch legale, aber ungesicherte, Waffen verletzt oder sogar getötet. Im Waffenrecht werden wir deshalb versuchen, über den Bundesrat ein Verbot großkalibriger Waffen – auch für Sportschützen – herbeizuführen. Darüber hinaus werden wir zur effektiveren Sicherung von Sport- und anderen privaten legalen Waffen eine Initiative ergreifen, endlich die technisch bereits ausgereifte digitale Sicherung von Waffen auf dem Verordnungs- und Gesetzeswege mit der manuellen Sicherung, zum Beispiel durch Waffenschränke, gleichzustellen."

Den Reaktionen der Grünen auf unsere Initiative habe ich entnommen, daß diese beabsichtigen, die vorstehenden Festlegungen ebenfalls zum Bestandteil eines gemeinsamen Antrages zu machen.

Björn Tschöpe

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Waffenbesitz minimieren und Waffenbesitzsteuer in Bremen einführen

In den letzten zwanzig Jahren sind in Deutschland über 100 Menschen mit Schusswaffen aus legalem Besitz getötet worden. Gemäß der bundesgesetzlichen Regelung des Waffengesetzes berechtigt neben der Jagdausübung vor allem der Schießsport zum legalen Besitz von Schusswaffen. Der Bundesgesetzgeber ist in der Abwägung der individuellen Freizeitinteressen der Sportschützinnen und –schützen mit der öffentlichen Sicherheit und der Gefahr für Leib und Leben zu einer liberalen Regelung gekommen, die nach den Amokläufen der letzten Jahre in vielfältiger Weise kritisiert wurde.

Das derzeit geltende Waffengesetz bedarf einer generellen Verbesserung. Die Möglichkeit zu unangemeldeten Kontrollen in Privathaushalten ändert nichts daran, dass der Zugang zu Waffen zu einfach bleibt und der Besitz von halbautomatischen Waffen und gefährlicher Munition nicht ausreichend beschränkt wurde. Der Bundesrat hat die Schwächen der Reform erkannt (vgl. Entschließung vom 10. Juli 2009 – Bundesratsdrucksache 577/1/09). Die bestehenden Vorschriften zur Sicherung von Waffen und Munition reichen nicht aus. Sportschützen und –schützinnen müssen ihren Sport nicht mit scharfer, Menschenleben bedrohender Munition ausüben. Einsatzfähige Waffen müssen raus aus den Privatwohnungen. Die bisherige Verhinderung effektiverer Waffenkontrollen muss aufgebrochen werden, zum Beispiel durch die Zulassung von digitalisierten, personenbezogenen Sicherungssystemen, die Unbefugten die Nutzung der Waffen faktisch unmöglich macht. Überfällig sind auch effektive einheitliche Verwaltungsvorschriften und die umgehende Einführung eines nationalen Waffenregisters.

Als Konsolidierungsland und Gemeinwesen mit einer gerichtlich attestierten extremen Haushaltsnotlage ist Bremen ferner darauf angewiesen, im Bereich der örtlichen Aufwand- und Verkehrsteuern alle bestehenden Möglichkeiten zu überprüfen und bei Geeignetheit auszuschöpfen. Die Besteuerung des Besitzes von Schusswaffen stellt eine denkbare Form einer örtlichen Aufwandsteuer dar. Durch sie würde der besondere persönliche Aufwand erfasst, den Waffenbesitzende für ihr Hobby verausgaben. Bei einer Anzahl von ca. 18.300 legalen Waffen in Bremen ist die Besteuerung steuerrechtlich auch sinnvoll, da durch sie, auch unter Abzug der rechtlich gebotenen Ausnahmen, Steuern in Höhe von mehreren Millionen Euro jährlich erzielt werden könnten. Überdies könnte eine Waffenbesitzsteuer als weitere Funktion Lenkungswirkung haben.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden zur Zulässigkeit und Ausgestaltung einer Waffenbesitzsteuer allerdings höchst unterschiedliche Positionen vertreten, höchstrichterliche Entscheidungen liegen nicht vor, da bisher keine Kommune eine entsprechende Steuer eingeführt hat. Lobbyverbände der Legalbesitzerinnen und -besitzer von Schusswaffen kündigen regelmäßig an, den Klageweg gegen eine solche Besteuerung zu beschreiten. Vor diesem Hintergrund bedarf es vor der Einführung dieser wünschenswerten Steuer einer gründlichen rechtlichen Aufarbeitung.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Reform des Waffengesetzes einzusetzen, die

- a) die formalen Blockaden beendet, technisch ausgereifte und verfügbare Waffensicherungssysteme, wie zum Beispiel digitalisierte Benutzungs- und Abschusskontrollsysteme, als legales Mittel der Waffensicherung zulässt,
- b) zusätzlich die gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen grundsätzlich untersagt. Waffen und Munition müssen örtlich getrennt oder an einem besonders gesicherten Ort außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden.
- c) den Erwerb und Besitz von Sportwaffen an den Nachweis einer sicheren Lagerungsmöglichkeit für Munition und Waffen außerhalb der Wohnung koppelt,
- d) Großkaliber-Kurzwaffen für den privaten Besitz und die private Nutzung verbietet,
- e) ein Verbot von Munition mit besonderer Durchschlagskraft vorsieht und den perspektivischen Umstieg des Schießsports auf für Menschen ungefährliche Munition anstrebt,
- f) eine generelle Begrenzung für den privaten Waffenbesitz beinhaltet.
- g) unverzüglich das in der EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG vorgesehene zentrale elektronische Waffenregister einführt,
- h) für Kauf und Besitz von Schreckschusswaffen die Vorlage des kleinen Waffenscheins vorsieht. Zudem muss durch eine Buchführungs- und Kennzeichnungspflicht sichergestellt werden, dass solche Waffen nur noch an Personen verkauft werden, deren Zuverlässigkeit und persönliche Eignung vorher behördlich überprüft wurden.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat ferner auf, der Bürgerschaft binnen dreier Monate orts- beziehungsweise landesrechtliche Regelungen zur Einführung einer Aufwandsteuer für den privaten Waffenbesitz vorzulegen, hilfsweise der Bürgerschaft einen durch ein externes Gutachten hinterlegten Bericht zu erstatten, aus welchen rechtlichen Gründen Abstand von der Einführung einer solchen Waffenbesitzsteuer genommen werden sollte.

Max Liess, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die wichtigsten Änderungen des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009

<p>§ 4 Abs.4 WaffG</p>	<p>Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.</p> <p>Anmerkung: Der neu eingefügte 3. Satz ermöglicht mithin der Behörde, das Fortbestehen zu jeder Zeit zu überprüfen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Aufzeichnungen über die sportlichen Aktivitäten auch über den Zeitraum von drei Jahren anzulegen.</p>
<p>§ 8 Abs. 2 WaffG</p>	<p>Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder 2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist. <p>Anmerkung: Der vorstehende Abs. 2 des § 8 wurde (trotz erheblicher Bedenken des DSB) ersatzlos gestrichen. Dies kann dazu führen, dass bei vorübergehend nicht aktiven Schützinnen und Schützen seitens der Behörde das Vorliegen des Bedürfnisses nicht anerkannt wird und waffenrechtliche Erlaubnisse gem. § 45 WaffG widerrufen bzw. zurückgenommen werden.</p>
<p>§ 14 Abs. 3 WaffG</p>	<p>Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. <p>Anmerkung: Der letzte Halbsatz (nach 2.) wurde neu eingefügt mit der Folge, dass künftig bei jedem Antrag für eine 3. Kurzwaffe nachgewiesen werden muss, dass der Antragsteller <u>regelmäßig an Schießsportwettkämpfen</u> teilgenommen hat.</p>
<p>§ 27 Abs. 3 WaffG</p>	<p>Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.....</p> <p>Anmerkung: Neu eingefügt wurden die energiebegrenzenden Bestimmungen sowie die altersmäßige Anhebung von 14 auf 18 Jahren anlassbezogen nach den Ereignissen von Winnenden. Diese wahrlich nicht anwenderfreundliche Ausformulierung ist „auf Anhieb“ nicht durch jedermann verständlich. Daher folgt nachstehend zur besseren Verständlichkeit eine Aufstellung, die die vorstehenden Einschränkungen verständlicher machen soll.</p>

Wann dürfen MINDERJÄHRIGE schießen (§ 27 Abs. 3 WaffG 2009)

	unter 12 Jahren	12 + 13 Jahre	14 + 15 Jahre	16 und 17 Jahre
Druckluft-, Federdruck- u. CO ₂ - Waffen	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern <u>und</u> behördlicher Erlaubnis* + Obhut ...</u>	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern + Obhut ...</u>	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern</u>	erlaubt
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfb) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner mit glatten Läufen	verboten	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern <u>und</u> behördlicher Erlaubnis* + Obhut ...</u>	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern + Obhut ...</u>	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern</u>
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	verboten	verboten	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern <u>und</u> behördlicher Erlaubnis* + Obhut</u>	<u>Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern <u>und</u> behördlicher Erlaubnis* + Obhut</u>

+ Obhut = unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson

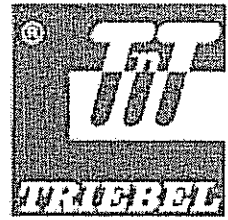
*Behördliche Erlaubnis = Ausnahme vom Alterserfordernis

<p>§ 36, Abs. 3 WaffG</p>	<p>Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>Anmerkung: Durch Streichung der Worte „auf Verlangen“ ergibt sich für uns alle die Verpflichtung, der Behörde die zur sicheren Verwahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. Außerdem sind wir verpflichtet, den Vertretern der Waffenrechtsbehörden</p>
----------------------------------	---

	<p>anlassunabhängig das Betreten der Räume zu gestatten, in denen die Waffen untergebracht sind.</p>
<p>§ 36, Abs. 5 WaffG</p>	<p>Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzuweichen oder zusätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen, 2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme, 3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen festgelegt werden. <p>Anmerkung: Bereits in der Vergangenheit war dem BMI die Aufgabe übertragen worden, durch Rechtsverordnung festzulegen, wie Waffen zu lagern sind. Dies ist in den §§ 13 und 14 der AWaffV geschehen. Nunmehr sind offensichtlich „Nachrüstungen“ vorgesehen. Dies soll durch nachträglichen Einbau mechanischer, elektronischer oder biometrischer Sicherungssysteme in Waffen und / oder Schränken erfolgen.</p>
<p>§ 43 a WaffG</p>	<p>Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.</p> <p>Anmerkung: Bereits jetzt ist der Bestand an angemeldeten Schusswaffen elektronisch erfasst. Künftig sollen diese Datenbestände bundes- und europaweit zusammengefasst werden.</p>
<p>§ 52 a WaffG</p>	<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 53 Absatz 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.</p> <p>Anmerkung: Bei dieser Vorschrift geht es um die nicht rechtskonforme Unterbringung von Schusswaffen. Dies waren bislang Ordnungswidrigkeiten; sie wurden durch Anhebung des Strafmaßes zu Vergehenstatbeständen. Hieraus folgt, dass künftig bei vorsätzlichen Verstößen zwangsläufig die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist mit der Folge, dass alle waffenrechtlichen Erlaubnisse bereits bei einem einmaligen Verstoß widerrufen werden (§§ 5 i. Verb. m. 45 WaffG).</p> <p>Dringende Empfehlung: Bitte, schauen Sie sich nochmals die Übersicht auf Seite 53 dieser Broschüre an und vergleichen Sie die Aufstellung mit Ihren Vorkehrungen bzw. legen Sie dies Ihren Vereinsmitgliedern nahe; rüsten Sie unbedingt ggfls. nach, um so zu verhindern, bei einer Kontrolle unnötig aufzufallen und dadurch das gesamte Schützenwesen in ein schlechtes Licht rücken. Außerdem würden dann bestimmte Kreise dazu ermutigt, bei den Aufbewahrungsvorschriften nochmals „aufzusatteln“. Dass hierbei immer die</p>

	Gefahr besteht, dass das Augenmaß abhanden kommt, haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach schmerzlich erfahren müssen.
--	--

<p>§ 58, Abs. 8 WaffG</p>	<p>Wer eine am 25. Juli 2009 unerlaubt besessene Waffe bis zum 31. Dezember 2009 unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens bestraft.</p> <p>Anmerkung: Hier hat der Gesetzgeber erneut eine völlig legale Möglichkeit geschaffen, sich (ungestraft) von unberechtigt besessenen Waffen zu trennen. Drei Möglichkeiten wurden zu diesem Zweck eingeräumt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbrauchbar machen (lassen), damit die Schusswaffeneigenschaft entfällt, 2. einem Berechtigten überlassen oder 3. bei einer beliebigen Polizeidienststelle abgeben. <p>Diese Möglichkeit wurde auch deshalb geschaffen, weil viele legal erworbene Waffen (nicht nur Schusswaffen) durch die Änderungen 2008 und 2009 verboten wurden.</p>
--------------------------------------	---



Offener Brief an Herrn Tschöpe, Fraktionsvorsitzender der SPD Bremen

Sehr geehrter Herr Tschöpe,

aus anerkannter Quelle liegt mir ein Schreiben von Ihnen vom 24. November 2011 vor, in dem Sie auf die Kritik gegen Ihre Haltung zum Sportschießen antworten. Insbesondere begrüße ich Ihren Ansatz, einer sachorientierten Diskussion zur Verfügung zu stehen. Da ich selber in Berlin wohne, können Sie sicherlich verstehen, dass ein Vier-Augen-Gespräch zurzeit nicht möglich ist. Ich wähle daher die Form des offenen Briefes für die sachorientierte Diskussion und nehme wie folgt zu Ihren Ansichten Stellung.

1. Lichtpunktgeräte

Sie halten das Lichtpunktgeräte für eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der waffenrechtlichen Altersgrenzen und behaupten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände hätten an Schulen nichts verloren.

Ist Ihnen bewusst, dass das Sportschießen bei Kindern nachweislich zu höherer Disziplin, Verantwortung, Rücksicht und Sorgfalt führt?

2. Waffenrecht in England als leuchtendes Beispiel

Im Gegensatz zu Deutschland soll Ihrer Meinung nach das Sportschießen in England keine legale Freizeitbeschäftigung darstellen.

Ist Ihnen bewusst, dass sich in Großbritannien über 4 Millionen Schusswaffen in Privatbesitz befinden? Wussten Sie, dass über 7000 Minderjährige in UK eine Schrotwaffenlizenz besitzen und das jüngste Kind gerade mal 7 Jahre alt ist?¹ Die Britischen Sportschützen, insbesondere die Junioren, gewinnen regelmäßig Medaillen in den internationalen Wettkämpfen.²

3. Objektive Gefährlichkeit

Sie unterstellen dem Waffenbesitz eine objektiv höhere Gefährlichkeit als andere Freizeitbeschäftigung, wie z.B. Fußball.

Wussten Sie, dass Berlin im Jahr 2007/08 über 2,5 Mio. Euro aufwenden musste, um die Gewalt bei den Fußballspielen unter Kontrolle zu halten? Im gleichen Zeitraum wurde ein einziger Missbrauch durch einen legalen Waffenbesitzer verübt.

4. Keine tödlichen Waffen für Privatbesitzer

Sie behaupten, 100 Tote durch legale Sportwaffen in 20 Jahren seien Grund genug, diese Waffen zu verbieten.

Warum wird die gleiche Anzahl von Morden in der Hälfte der Zeit durch deren geringe Anzahl solcher Morde als Anlass zur Entwarnung interpretiert? Das BKA hat 2011 in einer 250-Seiten starken Studie die Ehrenmorde der letzten zehn Jahre untersuchen lassen: 104 Opfer in 78 Fällen, davon 34 durch (illegale) Schusswaffen, hauptsächlich durch türkische Täter der ersten Generation.³ Zählen diese Opfer anders?

¹ [BBC: Shotgun licenses given to children under 10](#)

² [Britischer Medaillenspiegel bei internationalen Sportschießwettkämpfen](#)

³ [Ehrenmorde: BKA-Studie räumt mit Vorurteilen auf](#)

1. Details zu Lichtpunktgeräten

Sie wurden im März 2009 wie folgt zitiert: „Ich finde es schrill, dass Zwölfjährige mit der Wumme auf dem Schießstand stehen dürfen.“⁴ Folgende Aussagen sollen Sie im August 2011 getroffen haben: „Ich bin strikt dagegen, dass Kinder an den Umgang mit Schusswaffen gewöhnt werden. ...Skandalös ist schon, dass in Deutschland Mordwaffen legal als Sportwaffen verwendet werden dürfen. Jetzt auch noch gewerbsmäßig Grundschul Kinder an Geräte zu gewöhnen, welche Gewehren zum Verwechseln ähnlich sehen, lässt erkennen, dass Teile des organisierten Schützenwesens völlig Maß und Mitte verloren haben. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände haben an unseren Schulen nichts verloren.“⁵

Diese Aussage ist kontraproduktiv zur Selbstnachahmungshypothese: *Ein Kind, welches keinen Umwelteinflüssen ausgesetzt wäre, würde die Waffe nicht automatisch aggressiv anwenden, da es die damit verbundenen Verhaltensmuster nicht kennt.*⁶ Kennen Kinder Waffen nur aus dem Fernsehen oder Videospiele, so sind diese gewalttätigen Vorbilder weitaus gefährlicher als die Waffe per se als Objekt. Wogegen Kinder, die von ihren Eltern oder Trainern schon früh den Umgang mit Waffen erklärt bekommen, diese als Werkzeuge betrachten, die ebenso gefährlich wie Autos, Messer und Bohrmaschinen sind, und daher vorsichtig zu benutzen sind.

Die Ergebnisse einer Studie über das Sportschießen bei Kindern der Ludwig-Maximilians-Universität München von 1996 bescheinigten der sportschießenden Probandengruppe

- höhere Konzentrationsfähigkeit
- besserer Leistungswille
- mehr Durchhaltevermögen

Ähnliche Ergebnisse gibt es auch aus anderen Ländern, insbesondere bei ADHS-Kindern. Dort ist das Sportschießen erwünscht, es fehlen lediglich die finanziellen Voraussetzungen.

2. Details zum Waffenrecht in England

Allein in England & Wales sind über 1,3 Mio. Schrotflinten und ca. 400.000 Gewehre in den legalen Händen von Jägern und Sportschützen zur Freizeitbeschäftigung.

Seit 1997 sind in England & Wales Großkaliber-Kurzwaffen (Revolver und Pistolen) verboten. Trotzdem gab es fast eine Verdopplung der Deliktfälle mit diesen verbotenen Waffen (von 2357 auf 4019 Fälle im Vergleich 1990 zu 2000). In England werden – wie in Deutschland – legale Waffen für Delikte „selten, wenn überhaupt“ benutzt.⁷

Der Waffenbann (Verbot von 56.000 Großkaliber-Kurzwaffen) hat dem britischen Staat ca. £200 Millionen gekostet. Doch trotz der vielen Waffenverbote ist Großbritannien das gewalttätigste Land von West-Europa geworden. Sowohl die Mordraten als auch die Gewaltdelikte liegen weit über denen von Deutschland, Österreich und der Schweiz.⁸ Auch die Revolte 2011 in London und anderen Städten zeigt, dass man sich Frieden nicht mit Waffenverbote kaufen kann.

⁴ Nordsee-Zeitung: SPD will die Schützen entwaffnen

⁵ Weser-Kurier: Streit um Lichtpunktgewehre

⁶ Ludwig-Maximilien-Universität: Faszination von Waffen auf Kinder

⁷ Firearms Report UK Parlament 2011 – Seite 15: The use of legal firearms in crime

⁸ BKA: Übersicht europäischer Kriminalitätsraten 2002 bis 2009

3. Details zur objektiven Gefährlichkeit

Zum Vergleich Fußball – Schießsport kann ich Ihnen nur Berliner Zahlen präsentieren. Wobei Ihre Waffenverbotszone rund um Ihr Weserstadion auf ähnliche Erfahrungen fußen wird.

In Berlin wurden in der Saison 2007/2008 bei den Heimspielen des 1. FC Union Berlin (3.Liga) 28.060 Einsatzkräftestunden der Polizei aufgewendet, was ca. 1,1 Mio. Euro entspricht. Bei den Spielen von Hertha BSC (1. Liga) fielen 35.517 Stunden für 1,5 Mio. Euro an. Summa summarum kostete die Freizeitbeschäftigung Fußball aufgrund der gewalttätigen Hooligans den Berliner Senat in einem Jahr über 2,5 Mio. Euro an Steuergeldern⁹ zzgl. der unbezifferten Krankheitskosten der Verletzten.

Im gleichen Zeitraum haben die 11.000 legalen Berliner Besitzer von 55.000 Schusswaffen in Durchschnitt einen einzigen Missbrauch verübt. Zur gleichen Zeit wurden ca. 1000 Straftaten mit nicht legalen Schusswaffen betrieben, sowie ca. 20.000 Gewaltdelikte aller Art.¹⁰

Bisher gibt es keine einzige empirische Untersuchung, die das angebliche Sicherheitsrisiko von Waffen in legalen Händen im Vergleich zu anderen Gegenständen beweist. Die niedrigen Haftpflichtversicherungsbeiträge beweisen eher das Gegenteil.

4. Details zu „tödliche Waffen für Privatbesitzer“

Sie werden wie folgt zitiert: „Ich sehe nicht ein, dass Leute unter dem Deckmantel, einen Sport zu betreiben, gefährliche Waffen besitzen. Wir wollen den Besitz von Waffen in Bremen soweit wie möglich eingrenzen. 120 Tote durch legale Waffen in 20 Jahren rechtfertigen keinen Generalverdacht gegen Sportschützen. Aber die Zahl ist ein Beleg dafür, dass Privatleute keine tödlichen Waffen besitzen sollten.“¹¹

Sie haben Recht, dass Waffen per se gefährlich sind. Deshalb gibt es im deutschen Waffenrecht die Zuverlässigkeitsprüfung, um den Zugang zu legalen Waffen zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann nicht zu 100% schützen, aber das kann kein Gesetz und Verbot. Das gilt für Privatwaffenbesitzer genauso wie für missbrauchende Dienstwaffenträger, sexuelle Übergriffe durch Bischöfe und Kardinäle und steuerhinterziehende Postbankchefs etc.

Die wenigen Missbrauchszahlen durch legale Waffenbesitzer dürfen jedoch ebenso wenig zum Anlass genommen werden, Verbote zu fordern, wie die wenigen Ehrenmorde uns keinen Anlass geben dürfen, den Islam zu diskriminieren.

Ihre Fraktion ist mit den Waffengesetzverschärfungen unter der rot-grünen Regierung 2003 und 2008, sowie unter rot-schwarzer Regierung im Jahr 2009 nicht zufrieden.

Ihre Fraktion unterstellt all diesen Regierungen, dass sie *in der Abwägung zwischen individuellen Freizeitinteressen der Sportschützen und öffentlicher Sicherheit und dem Schutz von Leib und Leben, für eine zu liberale Regelung zugunsten des Schiessports und der Waffenbesitzer entschieden hätten.*¹²

⁹ GDP : Sind Fußballspiele ohne Polizeieinsatz überhaupt noch durchführbar?

¹⁰ Waffenrechts-Evaluation 2011 in Berlin anhand von Kleinen Anfragen

¹¹ Weser-Kurier: Zu Besuch beim Sündenbock

¹² Kleine Anfrage der Bremer SPD 2011 zur Gemeinnützigkeit von Schießsportvereinen

Ihre persönliche Meinung klingt noch ein bisschen drastischer: „Allerdings müssen wir m.E. auch das bisher liberale Waffengesetz insgesamt verschärfen, so dass der Besitz von Großkalibrigen oder halbautomatischen Waffen verboten wird.“¹³ Dieses Verbot versuchen Sie über die Hintertür zu erreichen:

5. Dezimierung des Bremer Privatwaffenbesitzes durch eine Lenkungssteuer

Getreu dem Motto „if you can't ban it: tax it!“ versuchen Sie die Waffenbesitzer finanziell zur Waffenabgabe zu „überreden“. Dafür nutzen Sie die unterschiedlichsten Mittel:

- eine jährliche Steuer von 300 Euro pro Waffe
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Schießsportvereinen ohne olympische Disziplinen¹⁴
- teurere Kontrollen¹⁵

Sie begründen die Einführung der Waffensteuer mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko und halten „zusätzliche 25 Euro pro Waffenbesitzer und Monat“ als angemessen, um das Sicherheitsrisiko zu minimieren.

Dieses Sicherheitsrisiko wird jedoch bereits durch das bundeseinheitliche Waffenrecht minimiert, welches sowohl den Zugang als auch die Menge an legalen Waffen beschränkt. Sämtliche Kosten dieser Beschränkungen tragen bereits die legalen Waffenbesitzer.

- Legale Waffenbesitzer werden alle drei Jahre kostenpflichtig auf ihre Zuverlässigkeit geprüft.
- Sie müssen eine kostenpflichtige Haftpflichtversicherung abschließen.
- Sie müssen teure Waffenschränke anschaffen und den Nachweis dafür vorlegen.
- Sportschützen unterliegen zudem einem kostenpflichtigen Vereinszwang und müssen für die vom Staat als deliktrelevant klassifizierten Waffen zwei Bedürfnisprüfungen bezahlen.

Ihnen ist sicherlich bewusst, dass die legalen Waffenbesitzer in Bremen ca. 3,2 Waffen besitzen. D.h. sie muten ihnen 960 Euro Zusatzbelastung pro Jahr zu, was 80 Euro pro Monat bedeuten würde. Viele beziehen kleine bis mittlere Arbeitsentgelte oder Rente, viele sind Familienväter und –mütter. Ein Großteil dieser Rechtsbürger leistet ehrenamtliche Arbeit im Verein und der Jugendarbeit.

Sie begründen die Einführung der Waffensteuer als **Lenkungssteuer**, um damit die Anzahl der Waffen zu dezimieren.

Sie verstoßen dabei gegen mehrere Prinzipien des Steuerrechts:

- 300 Euro pro Waffe verstoßen gegen das **Prinzip der eigentumschonenden Besteuerung**
Viele Privatwaffen sind weniger als 300 Euro wert.
- 300 Euro pro Waffe verstoßen gegen das **Verbot der Erdrosselungs-Steuer**.
Steuern, die das Ziel haben, den Steuergegenstand zu vernichten, sind verboten.
- Die Waffensteuer verstößt gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** (Art. 3 I GG)
Die einseitige Besteuerung eines Freizeitgeräts, das nur auf privatem oder gepachtetem Grund genutzt wird, verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Übermaßverbot/Willkürverbot)¹⁶

¹³ Chat mit Björn Tschöpe bei der SPD im April 2011

¹⁴ Kleine Anfrage der Bremer SPD 2011 zur Gemeinnützigkeit von Schießsportvereinen

¹⁵ Pressemitteilung der Bremer SPD zur Waffensteuer

Zudem beachten Sie nicht, dass **Lenkungssteuern verboten sind, wenn sie in den Regelungsbereich des Bundesgesetzgebers einwirken**. Das bundesdeutsche Waffengesetz regelt bereits die Reduzierung von Waffen in Privathand. Eine zusätzliche Lenkungssteuer wäre ein Eingriff in das Waffenrecht.^{17 18}

Auch vergleichen Sie die Waffensteuer mit Grundsteuer, Gewerbesteuer und Tourismussteuer.

Hauseigentümer, Gewerbetreibende und Hoteliers zahlen Steuer auf ihre Einnahmen. Ihr Vorschlag befreit alle Waffenbesitzer, die Waffen zur Einnahmeerzielung besitzen. Der Vergleich ist mit den o.g. Steuern ist demnach obsolet.

6. Dezimierung des Bremer Privatwaffenbesitzes durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Ihre Kleine Anfrage zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Sportvereinen, die keine olympischen Disziplinen schießen, begründen Sie mit der „**Entmilitarisierung des olympischen Schießsports bezüglich des Großkaliber-Schießens**“.

Möchten Sie die beliebte Biathlon-Disziplin bei Olympia verbieten?

Biathlon, eine Kombination aus Langlauf und Schießen, ist eine Weiterentwicklung der seit über 5000 Jahren betriebenen Jagd auf Skiern. Es diente bis zur Veranstaltung erster organisierter Wettkämpfe im späten 19. Jahrhundert ausschließlich der Jagd und militärischen Zwecken (Gebirgsjäger). Bis zum 2. Weltkrieg nannte sich dieser Mannschaftskampf „Militärpatrouillenlauf“. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte die Entmilitarisierung der Sportart durch die Öffnung für zivile Athleten. Bis 1977 wurde dieser Sport mit Großkaliber-Gewehren betrieben. Da das Training mit teurer Großkalibermunition einen Nachteil für Athleten aus ärmeren Ländern darstellte, stieg man 1978 auf Kleinkalibergewehre um.

Wollen Sie auch Speerwerfen, Diskuswerfen, Ringen, Bogenschießen etc. verbieten?

Alle diese Sportarten haben ihre Ursprünge in der Jagd und/oder Militär. Die von Ihnen genannte „Entmilitarisierung einer Sportart“ hat nichts mit dem Kaliber eines Sportgeräts zu tun, sondern beruht lediglich auf die Öffnung militärischer Sportarten für zivile Athleten. Dies gilt u.a. auch für das militärische Combat- Schießen, dass für zivile Zwecke in die Disziplinen des BDMP oder IPSC umgewandelt wurde, indem jegliche Inhalte des Verteidigungsschießens entfernt wurden.

Die deutsche Unterscheidung zwischen Großkaliber und Kleinkaliber im zivilen Bereich findet sich laut dem Bericht der Bundesregierung von 2010 international nicht wieder. Auch konnte die Bundesregierung keinen Sicherheitsgewinn bei Reduzierung der Kalibergröße im Schießsport feststellen.¹⁹

International werden die Begriffe Großkaliber und Kleinkaliber nur für Rüstungsgüter verwendet. Großkaliber beginnt bei Rüstungsgütern ab 100 mm (Raketen, Mörser etc.). Das größte für den zivilen Gebrauch zugelassene Kaliber ist jedoch zur Zeit das Kaliber .500, was ca. 12,7 mm entspricht und somit rüstungstechnisch immer noch zum Kleinkaliber zählt.

¹⁶ Universität Saarland: Systemtragende Prinzipien des Steuerrechts und Begrenzungen des Steuerzugriffs

¹⁷ 1 BvR 624/00

¹⁸ Gutachten zur Waffensteuer als kommunale Aufwandssteuer von Univ.-Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein

¹⁹ Bericht der Bundesregierung bzgl. Sogenannte großkalibrige Kurzwaffen im Schießsport von 2010

7. Dezimierung des Bremer Privatwaffenbesitzes durch teure Kontrollen

Die vom Gesetzgeber 2009 ins Waffenrecht aufgenommenen Kontrollen der legalen Waffen in den Haushalten der Waffenbesitzer stellen zusätzliche Kosten für die lokalen Waffenbehörden dar. Mir ist bewusst, dass sich Bremen in einer desolaten Haushaltslage befindet. Laut einer Meldung von 2008, sollen die Bremer Behörden es nicht einmal schaffen, die dringenden Anliegen ihrer Bürger in einer angemessenen Zeit zu erledigen. Damals konnten u.a. 7400 Anträge zu Waffenbesitzkarten nicht rechtzeitig bearbeitet werden.²⁰ Ich hoffe, dieser Zustand hat sich geändert. Nichtsdestotrotz müssen in Ihrem Bundesland die Kontrollen vor Ort anhand Ihrer Haushaltslage noch schwieriger zu gestalten sein, als in anderen Bundesländern.

Diese Kontrollen liegen jedoch laut WaffVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz) im öffentlichen Interesse, es sollten deswegen keine Gebühren erhoben werden.²¹

8. Die allgemeine Ächtung von Waffen der SPD-Bremen

Im September 2011 beschloss die SPD-Bremen, dass landeseigenen Kreditinstitute keine Kredite vergeben bzw. keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen kaufen sollen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben.²²

Militärwaffen sind zwar (in illegalem Besitz) eine tägliche Bedrohung in Krisenregionen, aber auch Instrumente zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und können daher nicht vollständig verboten werden, wie dies etwa bei der Kampagne gegen Antipersonenminen möglich war.²³

Waffen in Rechtsstaaten, ob in kontrollierter staatlicher Hand oder kontrollierter privater Hand, sind keine Machtmittel zur staatlicher Willkür oder privater Selbstjustiz. In Rechtsstaaten billigen die zuverlässig kontrollierten Waffenbesitzer den Staatsorganen das Gewaltmonopol zu. Die von Menschenrechtsorganisationen geforderten Maßnahmen gegen Waffenmissbrauch, wie z.B. Waffeneinsammlung und –vernichtung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kämpfer und Reform des Sicherheitssektors, wurden in West-Europa bereits nach dem 2. Weltkrieg erfolgreich umgesetzt.

Wer die Herstellung von Militärwaffen generell ächtet, handelt nicht konform mit den Menschenrechten. Militärwaffen werden benötigt, um das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen. Natürlich muss der Export – wie in Deutschland – transparent und unter Beachtung der Menschenrechte bewilligt werden. Deutschland zählt, nach der Schweiz und Großbritannien, zu den transparentesten Ländern der Welt.²⁴

Ich hoffe, meine Informationen münden in eine – wie von Ihnen angebotene – Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Triebel – Geschäftsführerin der Triebel GmbH - Berlin

²⁰ Chaotische Zustände in Bremer Behörden – von 2008

²¹ WaffVwV von 2011 – Seite 92 bzgl. §36 Abs. 3 Satz 2

²² Beschlüsse und Überweisungen des Landesparteitags SPD-Bremen vom 8. September 2011

²³ Kleinwaffenproblematik in Entwicklungsländern - Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

²⁴ Transparenz-Barometer 2011 des Small Arms Survey bzgl. Kleinwaffen-Exporte

Gesetzentwurf der GRÜNEN v. 09.11.2011

Verschärfung des Waffengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GRÜNEN nehmen den Massenmord von der Insel Utoya / Norwegen zum Anlass eine strikte Verschärfung des Waffengesetzes zu fordern.

Hiermit werden unbescholtene, freie Bürger mit einem Gewaltverbrecher und Psychophaten auf eine Stufe gestellt und unter Generalverdacht gestellt.

Der Innenpolitische Sprecher der Grünen ist der Meinung, dass legale Waffenbesitzer generell ein Egoproblem hätten. Auf die unverschämte Äußerung folgt nun der entsprechende Gesetzentwurf.

Die Entwaffnung des Volkes war schon immer ein Merkmal von totalitären Staaten wie der DDR.

Eine Demokratie wie Bundesrepublik Deutschland sollte so etwas eigentlich nicht nötig haben

Umso wachsamer sollten die Bürger und die Politiker sein, wenn es um ein neues Gesetz zur Einschränkung von Bürgerrechten geht.

Bitte lesen Sie unsere Stellungnahme aufmerksam durch. Ich hoffe Sie dient Ihnen zur Information und Meinungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Hainich, ceo
Oberland Arms OHG



Oberland Arms OHG

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Grünen vom 09.11.2011

Verschärfung des Waffengesetzes – Verbot halbautomatischer Langwaffen

Gefordert wird: Ein Verbot von Besitz und Umgang mit halbautomatischen Langwaffen, die in Ihrer äußeren Form einer Kriegswaffe ähneln.

Dies wäre die Wiedereinführung des alten §37 WaffG (Verbot von sog. Anscheinswaffen). **Ironischerweise wurde eben dieser Paragraph am 01.04.2003 von der damaligen Rot/Grünen Regierung abgeschafft.** Der §37 entstand im Rahmen der Anti-Terrorgesetze im Schwarzen Herbst im Kampf gegen die RAF.

Der §37 wurde wegen vollkommener Sinnlosigkeit auf Betreiben von Schützenverbänden aber auch des Bundeskriminalamtes abgeschafft.

Die neue Gesetzesverschärfung wird mit dem Massaker auf der Insel Utoya im Sommer 2011 begründet.

Diese Begründung ist aus mehreren Gründen nicht haltbar.

- Der Täter hat sich auf seine Wahnsinnstat mehrere Jahre intensiv vorbereitet. Einen dermaßen entschlossenen Täter kann man mit einem WaffG nicht aufhalten. Er hat ja nicht nur ein Gewehr, sondern auch mehrere Tonnen Sprengstoff benutzt.
- Das bei dem Massenmord verwendete Gewehr war keine einer Kriegswaffe nachempfundene Waffe, sondern ein halbautomatisches Jagdgewehr. Dieser Typ war nach dem alten §37 erlaubt und wäre es auch nach dem neu vorgeschlagenem WaffG

Es ist also vielmehr davon auszugehen, dass die Grünen aus ideologischen Gründen die Waffen aus dem Volk haben wollen und nur auf einen Anlass gewartet haben.

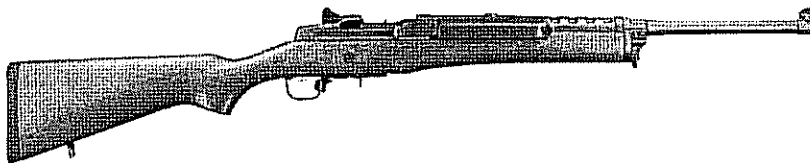


Abb. Mit solch einem **Jagdgewehr** Ruger Mini 14 wurden die Morde auf der Insel Utoya verübt. Diese Waffe wäre auch nach der Gesetzesverschärfung weiter legal.

Die Grünen führen weiterhin an, dass man zur Jagd oder Sportausübung keine halbautomatischen Langwaffen benötige, da es nicht darauf ankäme möglichst schnell hintereinander zu schießen. Es gäbe außerdem keine olympische Disziplin dafür.

Das ist falsch.

Halbautomatische Langwaffen werden seit Jahrzehnten in Deutschland sportlich genutzt. Es gibt verschiedene Disziplinen, die auch vom Bundesverwaltungsamt überprüft und anerkannt wurden. In

diesen Disziplinen wird mit halbautomatischen Sportwaffen teilweise unter Zeitdruck auf Scheiben geschossen. Diese Disziplinen sind sehr anspruchsvoll und es werden damit regionale und nationale Meisterschaften durchgeführt. Unter anderen bieten folgende staatlich anerkannte Verbände Disziplinen für halbautomatische Langwaffen an: BDS, BDMP, Kyffhäuser Bund, Verband der Reservisten.

Nur ein Beispiel: Beim rifle IPSC starten deutsche Schützen auf Europa- und Weltmeisterschaften. **Es gibt durchaus anerkannte Sportarten außerhalb der olympischen Disziplinen.**

Hier ist es enorm wichtig, dass die äußere Form der Waffe der Funktion folgt und nicht unnötigen gesetzlichen Auflagern.

Auch auf der Jagd wissen viele Jäger den Vorteil eines schnellen 2- oder 3. Schusses im Sinne der Waidgerechtigkeit durchaus zu schätzen.

Die Grünen fordern in ihrem Entwurf, das bisherige Eigentümer ihre vollkommen legal erworbenen Jagd- und Sportwaffen vernichten lassen, oder entschädigungslos an einen Berechtigten abzugeben hätten - **Das ist kalte Enteignung.**

Der durchschnittliche Wert eines wettkampftauglichen Selbstladegewehrs liegt zwischen € 2.000,- und € 5.000,- hinzu kommt Zubehör im Wert von mehreren tausend €.



Abb. IPSC Schütze bei der Deutschen Meisterschaft in Philipsburg 2011. Diese Wettkampfwaffe wäre nach dem neuen Gesetzentwurf verboten.

Unter **E. Sonstige Kosten** wird aufgeführt, dass es bei einigen Herstellern und Händler **nicht näher zu beziffernde Umsatzeinbußen geben wird.**

Tatsache ist, das es in Deutschland Betriebe gibt, die nur solche Produkte herstellen und vertreiben. Hier ist ein **Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen und Auswirkungen bis hin zur Insolvenz** des Betriebes zu erwarten. In Zeiten von Euro- und Banken Krisen absolut kontraproduktiv.

Oberland Arms versteht sich als Premium Anbieter. Mit unseren Selbstladebüchsen beliefern wir Wettkampfschützen in Deutschland und ganz Europa. Aber auch immer mehr behördliche Waffennutzer zählen zu unseren Kunden. Bei beiden Kundenkreisen zählt Qualität und Präzision.

Hierbei zeigt sich ganz klar, dass die Funktion und äußere Form einer Waffe / Wettkampfgerät dem Einsatzzweck folgen muss. Die Beschränkungen durch gesetzliche Regelungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass Wettkampfwaffen in Ihrer Leistung verschlechtert wurden und deutsche Schützen international nicht mehr konkurrenzfähig waren.

Es hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland keine Probleme mit Straftaten mit legalen Halbautomaten gegeben. Laut Polizeistatistik sind Langwaffen generell nicht Deliktrelevant. Selbst das BKA ist gegen einen neuen Anscheinsparagraph.

Der Anteil von legalen Schusswaffen bei Straftaten ist in Deutschland allg. verschwindend gering. Daran ändern auch so furchtbare Einzeltaten wie die Massenmorde in Erfurt oder Winnenden nichts. Man kann nicht hunderttausende Schützen dafür bestrafen und eine ganze Branche in den Ruin treiben, weil ein Einzeltäter eine Wahnsinnstat begeht, die er in jedem Fall verübt hätte. Egal wie streng das WaffG ist. Denn es war schon immer so, dass sich Straftäter nun einmal nicht an Gesetze halten.

Es ist generell zu überdenken, ob man auf jedes Ereignis mit einem Verbot regieren muss. Deutschland hat im internationalen Vergleich eines der strengsten WaffG überhaupt.

Dass sich ein Totalwaffenverbot nicht positiv auf die Kriminalität auswirkt, zeigt eindrucksvoll das Beispiel England. Dort stieg nach einem Totalverbot von Kurz Waffen und halbautomatischer Langwaffen die Gewaltkriminalität dramatisch an. Dagegen geht es in Ländern wie z.B. der Schweiz oder Österreich mit einem sehr liberalen WaffG recht friedlich zu.

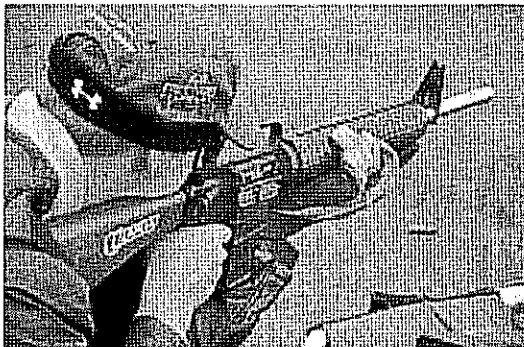


Abb. Auf internationalen Wettkämpfen treffen sich verschieden Generationen zum sportlichen Wettstreit. (Bild Quelle BDMP)

Im Zusammenhang mit immer häufigeren Verbotsforderungen bekommen immer mehr unbescholtene Bürger Angst vor einer **DDR 2.0**

Ein gutes Beispiel für ein anderes Waffenverbot, welches nun vollkommen falsch umgesetzt wird ist das Trageverbot für sog. „gefährliche Einhandmesser“ (Also ganz normale Taschenmesser).

Dieses Verbot wurde von Berlins Innensenator Körting (SPD) initiiert. Damit sollte der Polizei ein Mittel gegen gewaltbereite Jugendliche an die Hand gegeben werden. Tatsächlich bekommen nun harmlose Familienväter eine Anzeige, weil sie ein Taschenmesser in der Hosentasche oder im Auto liegen haben. Hierzu gibt es ein aktuelles Urteil in Stuttgart.

Nicht wissenschaftlich, aber doch ein Hinweis auf die Denkweise verschiedenen Parteien.

Freiheit oder Verbote?

Google Suchergebnisse am 16.09.2011

„grüne fordern verbot“	4.480.000 Treffer
„spd fordert verbot“	4.390.000 Treffer
„links fordert verbot“	1.820.000 Treffer
„cdu fordert verbot“	1.140.000 Treffer
„csu fordert verbot“	732.000 Treffer
„fdp fordert verbot“	1.070.000 Treffer



Abb. Eine Schützin mit einem sportlichen Selbstlader. (Bild Quelle BDMP)

“Ein Staat ist immer nur so frei wie sein Waffengesetz.” (Gustav Heinemann, 1899 – 1976, ehemaliger deutscher Bundespräsident)

Huglfing im Dezember 2011

Matthias Hainich
Oberland Arms OHG

Anlage: Entwurf der Grünen zur Verschärfung des WaffG

Selbstladegewehre im Schießsport I



Anfang Oktober haben die Grünen und die ARD gemeinsam versucht, eine „Debatte“ loszutreten, deren Ziel in einer weiteren Verschärfung des deutschen Waffenrechts lag (siehe [hier](#) und [hier](#)). Diesmal haben die Politiker und Journalisten von Linksaußen die sportliche Verwendung von Selbstladegewehren aufs Korn genommen. Die politischen und rechtlichen Aspekte dieses neuerlichen Angriffs auf den freien Sport werden im zweiten Teil dieses Artikels thematisiert. Im folgenden soll es um die banale Frage gehen, warum derartige Waffen verwendet werden und wie diese Nutzung in den einzelnen Disziplinen der deutschen Schießsportverbände aussieht. Abschließend wird noch ein Blick ins Ausland geworfen.



Warum Selbstladewaffen im Schießsport?

Bisweilen hört man die Behauptung, das Sportschießen sei ein langweiliger Sport, in dem es auf absolute Ruhe und höchste Konzentration ankomme. Er käme somit fernöstlichen Konzentrationsübungen nahe. Für einige Disziplinen wie etwa die auf 50 m geschossene Freie Pistole trifft dies durchaus zu. Doch es gibt auch das Gegenteil: Disziplinen, in denen es um

Geschwindigkeit geht – oder, besser formuliert, um die Kombination von Präzision und Dynamik. Denn im Sportschießen geht es immer um Ring- oder Punktzahlen, nie um ein wildes Herumballern.

Die in der Öffentlichkeit bekannteste derartige Disziplin dürfte Biathlon sein, auch wenn hier aus traditionellen Gründen keine Selbstlade-, sondern Repetiergewehre zum Einsatz kommen.

Eine zweite, die bereits seit den Anfängen im Jahr 1896 zum olympischen Programm gehört, ist die Schnellfeuerpistole. Hierbei werden von einem Wettkämpfer 60 Schuß in 5er Serien auf fünf Scheiben in einer Entfernung von 25 m abgegeben. Diese 5er Serien müssen jeweils viermal in 8, 6 und 4 Sekunden geschossen werden, d.h. für den Beschuß einer einzelnen Scheibe stehen (statistisch betrachtet) zwischen 1,6 und 0,8 Sekunden zur Verfügung. Der Weltrekord liegt seit 2006 bei 591 von 600 möglichen Ringen. Diese Bedingungen erfordern Sportler, die schnell reagieren können, die geistig und körperlich besonders wendig sind. Und sie erfordern – logischerweise – Pistolen, die ohne weiteres Zutun des Bedieners automatisch nachladen.

Eine weitere, von der Internationalen Schießsportföderation (ISSF) betreute Disziplin, die ebenfalls von der Kombination aus Präzision und Geschwindigkeit geprägt ist, ist die Standardpistole. Auch hier muß der Wettkämpfer 60 Schuß abgeben, davon viermal 5 Schuß in je 150 Sekunden, viermal 5 Schuß in je 20 Sekunden und viermal 5 Schuß in je 10 Sekunden. Der Weltrekord liegt derzeit bei 584 Ringen.

Mithin sind solche eher dynamischen Schießsportdisziplinen sowohl national als auch international seit weit über einem Jahrhundert etabliert, allerdings vorwiegend unter Verwendung von Kurzwaffen. Seit jedoch auch Selbstladelangwaffen für zivile Schützen verfügbar sind, werden sie ebenfalls sportlich genutzt. Wie genau dies in Deutschland aussieht, soll nachfolgend dargestellt werden.



Deutschland 1: BDS

Der 1974 gegründete Bund deutscher Sportschützen (BDS) bietet in seinem Standardprogramm zahlreiche Disziplinen für Selbstladegewehre in unterschiedlicher Ausführung und in verschiedenen Kalibern an. An dieser Stelle sollen nur drei Beispiele genannt werden.

Beim Intervallschießen auf 50 oder 100 m werden 30 Wertungsschüsse in 6 Serien zu jeweils 5 Schuß abgegeben. Für eine 5er Serie stehen 8 Sekunden Schießzeit zu Verfügung, dann folgen 12 Sekunden Pause und danach die nächste Serie. Beim Schießen von Zeitserien, ebenfalls auf 50 oder 100 m, sind die ein wenig anders. Hier müssen die 30 Wertungsschüsse wie folgt abgegeben werden: 2 Serien zu je 5 Schuß in 40 Sekunden, 2 Serien zu je 5 Schuß in 30 Sekunden und 2 Serien zu je 5 Schuß in 20 Sekunden.

In der Disziplin „100 m Fertigkeit“ sind dreimal 10 Schuß in jeweils 40 Sekunden inklusive Magazinwechsel abzugeben.

Die Ergebnisse der diesjährigen Deutschen Meisterschaft des BDS in den verschiedenen Disziplinen können hier eingesehen werden. Im Rahmen des IPSC-Schießens werden vom BDS weitere Gewehrdisziplinen angeboten.



Deutschland 2: BDMP

Das Angebot des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP) ist etwas weniger umfangreich und beschränkt sich teilweise auf ehemalige Ordonnanzwaffen wie den im zweiten Weltkrieg berühmten US-Karabiner .30 M 1. Speziell für diese Waffe eine Disziplin geschaffen, bei der nur Waffen zugelassen sind, die weitgehend im Originalzustand belassen wurden. Der Wettkampf kann auf 25, 50 oder 100 m geschossen werden. In den Anschlagsarten liegend und kniend hat der Schütze jeweils 15 Wertungsschüsse in 15 Minuten (inklusive Probe) abzugeben. Mit dem historischen .30 M1 werden auch an das internationale 1500-Match angelehnte dynamische Wettkämpfe mit unterschiedlichen Distanzen und Anschlägen ausgetragen. (Ausgangspunkt für die intensive sportliche Nutzung des alten amerikanischen Karabiners waren übrigens in den 1990er Jahren die Niederlande, wo es einen eigenen .30 M 1-Verband gibt.)

In der Disziplin „National Rifle Match A“ (DG3) können hingegen fast alle Zentralfeuer-Halbautomaten verwendet werden. Im Stehendanschlag stehen für zweimal 5 Schuß 5 Minuten zur Verfügung; in den Anschlagsarten kniend und liegend sind die 2 x 5 Wertungsschüsse in 50 bzw. 60 Sekunden abzugeben (inklusive Magazinwechsel).

Die Disziplin „Zielfernrohrgewehr 4“ wird auf 100 m geschossen, wobei Selbstladegewehre mit einem maximal zehnfach vergrößernden Zielfernrohr verwendet werden. Die 20 Wertungsschüsse sind in 4 Serien zu jeweils 5 Schuß abzugeben. Für jede 5er Serie stehen 8 Sekunden zur Verfügung.

Die Resultate der Deutschen Meisterschaften des BDMP der letzten Jahre sind hier zu finden, die Sportordnung hier.



Deutschland 3: DSB-Landesverbände

Der Deutsche Schützenbund (DSB) als größter Schießsportverband der BRD hat in seiner Bundessportordnung keine dezidierten Disziplinen für Selbstladegewehre ausgewiesen. Bei mehreren Landesverbänden ist das anders. Sie bieten über ihren als „Liste B“ titulierten Landessportordnungen Wettkämpfe sowohl für klein- als auch für großkalibrige Halbautomaten an. Nachfolgend sollen beispielhaft einige Disziplinen des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt vorgestellt werden.

In der Disziplin „ST 1.6.7“ und „ST 1.6.8“ wird mit Selbstladegewehren im Kaliber .22 l.r. im Stehendanschlag auf 50 m entfernte Scheiben geschossen. Wahlweise wird eine offene Visierung oder ein Zielfernrohr verwendet. Der Schütze muß 8 Serien zu je 5 Wertungsschüssen abgeben, wobei für jede Serie 30 Sekunden zur Verfügung stehen. Für die Disziplin „ST 1.8.3.2“ kommen Zentralfeuer-Selbstlader in einem Kaliber zwischen 6 und 8 mm zum Einsatz. Auf 100 m wird stehend angestrichen mit Zielfernrohr geschossen, wobei viermal 5 Wertungsschüsse in jeweils 5 Minuten abzufeuern sind.

Hier im Land werden nach den diversen Halbautomatendisziplinen zahlreiche Wettkämpfe veranstaltet. So z.B. der Polte-Pokal in Schönebeck, bei dem auch auf ein militärhistorisches Ambiente Wert gelegt wird oder der Pokalwettkampf in Dardesheim für die historischen .30 M1-Karabiner. Das Protokoll der Landesmeisterschaft 2011 kann hier heruntergeladen werden.

Nach dieser kurzen Darstellung der sportlichen Verwendung von Selbstladegewehren in Deutschland soll nun der Blick ins Ausland gerichtet werden, um einige der dortigen Disziplinen besser kennenzulernen.



Ausland 1: Schweiz

In der Eidgenossenschaft wird dem Schießwesen traditionell eine große Bedeutung beigemessen. Das ist nicht auf eine – im obrigkeitsstaatlich-deutschen Sinne verkürzte – Reservistenfortbildung zu reduzieren. Schießsportliche Veranstaltungen sollen vaterländischen Charakter tragen, wie es in Artikel 2 des Reglements über das Eidgenössische Feldschießen heißt. Bei diesem in der gesamten Schweiz zeitgleich ausgetragenen Wettkampf kommen nur Ordonnanzwaffen zum Einsatz. Teilnehmen kann jeder Bürger ab einem Lebensalter von 10 Jahren. Das Programm des Feldschießens besteht aus 18 Schuß auf 300 m. Diese sind wie folgt abzugeben: 6 Schuß in 6 Minuten (Übung 1), zweimal 3 Schüsse in je 60 Sekunden (Übung 2) und 6 Schüsse in 60 Sekunden (Übung 3).



Ausland 2: Norwegen

Auch in Norwegen unterstützt die Regierung den Schießsport zum Zwecke der Förderung der Verteidigungsbereitschaft. Dies ändert freilich nichts am zivilen und sportlichen Charakter der Wettkämpfe! Einer der Höhepunkte ist das alljährliche „Landsskytterstevnet“. Ebenso wie in der Schweiz kommen bei diesem Massenevent neben Repetier- vor allem Selbstladegewehre zum Einsatz. Hier sind z.B. aus allen drei Anschlagsarten (liegend, kniend, stehend) 5-Schuß-Serien unter Zeitbegrenzung auf 10, 15 und 25 Sekunden pro Serie abzugeben. Berichte von diesen Wettkämpfen sind u.a. hier und hier zu finden.



Ausland 3: USA

Das Civilian Marksmanship Program (CMP) bietet

amerikanischen Sportschützen ein breites Spektrum an Leistungen an, wobei die Durchführung der alljährlichen „National Matches“ in verschiedenen Gewehr- und Pistolendisziplinen sicher den Höhepunkt darstellt. Langjähriger Direktor des CMP war übrigens der bekannte Sportschütze, zweifache Olympiasieger und ISSF-Vizepräsident Gary Andersen. Unter den verwendeten Gewehren nehmen amerikanische Ordonnanzwaffen oder deren zivile Derivate wie das M 1 Garand, das M 14 / M 1 A oder das M 16 / AR 15 einen hervorragenden Platz ein. In der Regel werden sie nur mit der standardmäßigen offenen Visierung geschossen.

In der Disziplin „National Trophy Individual Rifle Match“ werden mit diesen Waffen insgesamt 50 Wertungsschüsse abgegeben. Die ersten zehn auf 200 yards im stehenden Anschlag, danach 10 Schuß im sitzenden oder knienden Anschlag auf dieselbe Distanz in 60 Sekunden, drittens 10 Schuß liegend auf 300 yards in 70 Sekunden und schließlich 20 Schuß liegend auf 600 yards in 20 Minuten.

Im „President's Rifle Match“, dessen Sieger ein Glückwunschsreiben des jeweiligen Präsidenten der Vereinigten Staaten erhält, ist der Ablauf wie folgt: 10 Schuß in 10 min auf 200 yards im Stehendanschlag, 10 Schuß auf 300 yards in 70 Sekunden (liegend) und 10 Schuß auf 600 yards in 10 Minuten (ebenfalls liegend).

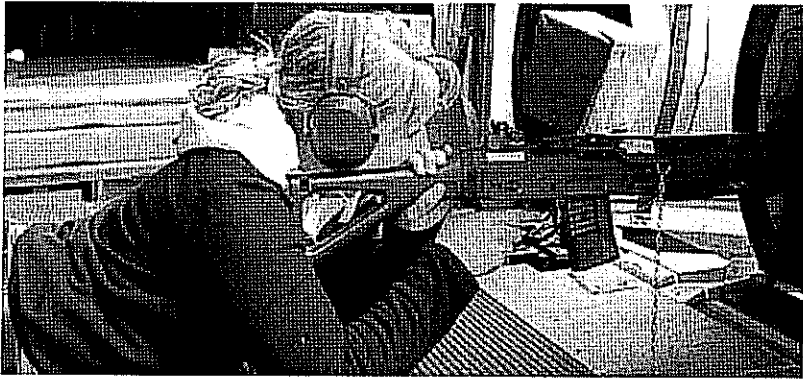
An den CMP-Wettkämpfen kann sich jeder US-Bürger beteiligen. Das dabei in Anwendung kommende Regelwerk ist hier zu finden. Die Resultate der National Matches 2011 können hier eingesehen werden. Die dort erreichten Ringzahlen sind durchaus beeindruckend. So hat der Gesamtsieger der „National Trophy“ 498 von 500 möglichen Ringen errungen, der Sieger der „President's Rifle Trophy“ 295 von 300 möglichen. Und dies auf Distanzen weit jenseits der in Deutschland so hochgeschätzten 10 m, die in den Druckluftdisziplinen üblich sind.



Resümee

Dies verdeutlicht einmal mehr, daß sportliches Schnellfeuerschießen nichts mit „Herumballern“ oder „Waffenfetischismus“, wie von den Grünen unterstellt, zu tun hat. Vielmehr geht es um die Herausbildung eines agilen, reaktionsschnellen Sportsmannes. Ob dieses Ziel freilich einer politischen Partei, deren führende Mitglieder bisweilen enge Kontakte zum Drogenmilieu unterhalten (haben), begreiflich zu machen ist, darf bezweifelt werden. Schließlich führt der Konsum von Cannabis zur gegenteiligen Wirkung: das Reaktionsvermögen wird herabgesetzt, anstatt klar zu sehen kommt es zu Halluzinationen. (Möglicherweise ist das der von den Grünen favorisierte Idealzustand der Menschheit?)

Die politischen Überlegungen sollen hier abgebrochen und im zweiten Teil, der voraussichtlich übermorgen erscheinen wird, fortgesetzt werden. Vorliegend gilt es als Zwischenfazit festzuhalten, daß sowohl in Deutschland als auch im Ausland interessante und z.T. äußerst anspruchsvolle Disziplinen für das sportliche Schießen mit Selbstladegewehren angeboten werden. Am sportlichen Charakter dieser Veranstaltungen kann wohl kein unvoreingenommener Beobachter ernsthaft zweifeln, es sei denn, er hielte alle nicht-olympischen Schießdisziplinen (und das ist der weitaus größte Teil!) für „schmückendes Beiwerk“ oder „Operettendisziplinen“. Für eine derartige Engführung gibt es allerdings in einer freien Gesellschaft keinen nachvollziehbaren Grund.



Grüne Politiker - die Kriegswaffen der Dummköpfe

In dieser Meldung des Propagandaministeriums wurde ja schon erwähnt, daß die Grünen ein Verbot von "kriegswaffenähnlichen Schusswaffen" beantragen wollen. Nun haben sie Nägel mit Köpfen gemacht, mit Datum 09.11.2011 haben sie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes erstellt und beim Bundestag eingereicht.

Liebe Leser, schauen Sie sich dieses Machwerk kommunistischer Wirrköpfe genau an, sie können dann erkennen, wie ideologisch diese Mächtigenweltretter tatsächlich gestrickt sind. Download des Gesetzesentwurfes.

Es geht diesen armen, verwirrten Menschen um nichts anders als "*Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen*". Welch hehres Ziel, schließlich kommen ja täglich Menschen in Deutschland um's Leben, weil durchgeknallte Sportschützen mit einer kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Schusswaffe durch die Schluchten des deutschen Urwaldes marodieren und wahllos auf Eingeborene schießen.

Zu Ihrer Information, liebe Leser: Noch niemals wurde mit solch einer Waffe ein Mensch in Deutschland gefährdet, verletzt oder getötet. Nicht einer. Noch nicht einmal bedroht wurde jemand.

Interessiert diese verblendeten und machtversessenen Opportunisten aber nicht. Mangels eines Beispiels für Deutschland nimmt man das Massaker von Norwegen als Anlaß für den Gesetzesentwurf:

"A. Problem

Der menschenverachtende Massenmord auf der Insel Utøya im Sommer 2011 hat auf brutale Weise vor Augen geführt, welches Unheil mit halbautomatischen Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, im Falle eines Missbrauchs angerichtet werden kann. Derartige Waffen dienen in erster Linie dem Zweck, möglichst schnell möglichst viele Schüsse abfeuern zu können und dabei das Gefühl zu vermitteln, mit einer Kriegswaffe zu schießen."

Eine unverschämte Lüge. Eine bewußt verwendete populistische Lüge, um die anderen Bundestagsabgeordneten zu beeinflussen, das Waffengesetz zugunsten der grünen Ideologie zu ändern. Die in Norwegen verwendete Waffe war nämlich gar keine "*kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffe*", sondern ein dort und in den USA sehr gebräuchliches **Jagdgewehr**, ein -eben nicht kriegswaffenähnlich aussehendes- Ruger Mini 14 Ranch Rifle. (Direktlink zum Hersteller)

Man sieht deutlich, daß die Grünen mithilfe einer Lüge das Waffengesetz ändern wollen. Das hat schonmal geklappt, beim damaligen Verbot von einhändig zu öffnenden Messern, auch da wurden die abstimmenden Bundestagsabgeordneten ganz billig belogen und getäuscht, unter zuhilfenahme eines gefakten Videos.

Es geht aber weiter:

"Der Anschein einer schussbereiten Feuerwaffe spielt zudem im Zusammenhang mit täuschend echt wirkenden, aber objektiv nicht oder nur mittels Federdruck, Gas oder Druckluft schussfähigen Nachbildungen eine Rolle. Immer wieder ist es in der Vergangenheit zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen die Einsatzkräfte auf zumeist jugendliche treffen, die im öffentlichen Raum mit solchen Imitaten „spielen“, und nicht sicher einschätzen können, ob es sich um gefährliche Schusswaffen handelt oder nicht. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potentielle Gefahr für Leib und Leben der

Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/innen nicht nötig."

Diese gefährlichen Lügner wissen ganz genau, daß das Führen eines solchen Imitates schon seit längerem durch das Waffengesetz verboten ist. Weshalb dann dieser unzulässige Vergleich von scharfen Waffen mit Imitaten? Eine scharfe Waffe darf von Sportschützen und Jägern nur im Rahmen des Bedürfnisses, sprich zum Sportschießen oder zur Jagd benutzt oder transportiert werden. Transportieren ist nur in einem verschlossenen Behältnis erlaubt. Also, wo ist das Problem? Daß ein Sportschütze sein Gewehr auf dem Schießstand auspackt und benutzt? Lächerlich.

"B. Lösung

Durch eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit halbautomatischen Schusswaffen verbietet, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken und zum Schießsport bzw. die Jagd entweder nicht geeignet oder aber zumindest nicht erforderlich sind, kann die Gefahr eines Missbrauchs maßgeblich einge-dämmt werden. Mithilfe einer Neuausrichtung des Begriffs der Anscheinswaffen im Waffengesetz kann dem Gefahrenpotenzial von Gegenständen, die nur objektiv harmlos sind, besser vorgebeugt werden.

C. Alternativen

Keine."

So soll die alternativlose Lösung des nichtexistenten Problems aussehen. Es geht den Grünen um das *"Gefahrenpotenzial von Gegenständen, die nur objektiv harmlos sind"*. Damit behaupten Sie, daß Sportschützen und Jäger, die im Besitz einer solchen Waffe sind, ein Gefahrenpotential darstellen. Denn der Gegenstand an sich ist ja harmlos, solange er nicht von einem Menschen für eine Straftat benutzt wird.

Also merken Sie es sich, liebe Leser: Sportschützen sind nach Lesart der Grünen ein Gefahrenpotential für die Bevölkerung. Zwar völlig ohne Anlaß, halt einfach prophylaktisch, werden wir wieder mal auf eine Ebene mit Mördern und Verbrechern unter Generalverdacht gestellt. Mit völlig haltlosen Begründungen. Einfach so.

"Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt sind die Ziele des Schießsports das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, sowie die Förderung sozialer Einbindung und zwischenmenschlichen Austauschs. Es geht weder darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern, noch geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Im Sport haben Gegenstände keinen Platz, die einen Zusammenhang mit Krieg und militärischem Handeln herstellen."

Die einzigen, die anlaßlos einen Zusammenhang mit "Krieg und militärischem Handeln" herstellen, sind die Grünen. Die deutschen Sportschützen dürfen lt. Waffengesetz sowieso nur nach vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnungen trainieren und Wettkämpfe durchführen. Insofern ist die Autonomie des Schießsports schon seit Jahren eingeschränkt. Dennoch sieht die Bundesregierung kein Gefahrenpotential bei den genehmigten Disziplinen, welche zum Teil sehr wohl schnelle Magazinwechsel (Magazine dürfen nicht mehr als 10 Schuß fassen) und Schußfolgen fordern. Und genau dafür werden solche halbautomatischen Waffen gebraucht. Ob die Waffe "kriegswaffenähnlich" oder nicht ausschaut, ist dem getroffenen Papp- oder Stahlziel dabei völlig Wurst.

Das obige Zitat zeigt aber deutlich, wo die Angst der Grünen herkommt. Man möchte nicht, daß Sportschützen polizeiliches oder militärisches Schießen lernen. Das ist zwar auch schon seit langem verboten, es gibt keinerlei Disziplinen die solche Elemente enthalten. Das wissen die grünen Gutmenschen auch, sie trauen uns aber dennoch nicht. Sie sehen uns als Feinde, die heimlich den bewaffneten Widerstand üben, weil sie es nämlich genauso gemacht haben. Das ist übliche Denkweise schlechter, böser Menschen und von Straftätern und Verbrechern, die jedem anderen die eigene Schlechtigkeit genauso zutrauen und unterstellen. Das ist der Grund und nichts anderes. Diese Leute sollten sich m.E. in fachärztliche Behandlung begeben und ihren Geisteszustand überprüfen lassen.

Dieser Fall, liebe Leser, ist nur einer von vielen. Dieses Benutzen von Lug und Betrug ist gängige Arbeitsweise bei den Grünen. Man versucht -auf Lügen basierend- die Öffentlichkeit und das Parlament zu beeinflussen, Ängste zu schüren. Und zwar täglich und in allen Bereichen. Die Grünen kennen keine andere Methode. Waffenrecht, Waldsterben, Klimawandel, Flaschenpfand, Atomwandel, erneuerbare Energien, Biosprit usw. usw. usw.. Alles grüne Themen, bei denen sie lügen wie gedruckt und die Wahrheit verdrehen. Nur um die Ideologie ihrer dummgekiffen Studienabbrecher und Wirkköpfe umzusetzen.

B90/Die Grünen sind gefährlich für Deutschland und sollten deshalb am Besten nach China oder Nordkorea auswandern, dort sind sie gut aufgehoben und unter ihresgleichen.

Für uns Sportschützen bleibt zu hoffen, daß unsere Verbände und Vertreter endlich aufwachen und die Arbeit erledigen, für die hauptamtliche Funktionäre schließlich bezahlt werden. Mal sehen, ob da eine Klarstellung z.B. des FWR in unserem Sinne erfolgt.....

Wer die Schnauze von diesen dummen Weltverbesserern voll hat wie ich, kauft sich ein T-Shirt und trägt es: T-Shirt gegen Stigmatisierung von Sportschützen

Michael Kuhn

**oder sogar weniger, bis zur Bundestagswahl,
der daraufhin wahrscheinlich folgenden Zeitenwende für den
Schießsport, die Jagd und das Waffensammeln,
sowie dem damit verbundenen Verlust Ihrer Freiheitsrechte
und Ihrer Sport- u. Jagdwaffen
(auch der Druckluft- u. Kleinkaliberwaffen)**